

Strukturen der Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein

– Ergebnisbericht –

Landeskartellbehörde für Energie

im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Charakter und Durchführung der Untersuchung	5
2. Befragte Unternehmen und Rücklauf	6
3. Fernwärmeversorgung Schleswig-Holstein im Überblick.....	9
3.1 Wärmenetze	9
3.2 Vertragsbeziehungen, Hausanschlüsse und Abnehmerstruktur	10
3.2.1 Vertragsbeziehungen und Hausanschlüsse	10
3.2.2 Abnehmerstruktur.....	11
3.3 Erzeugungsanlagen und angeschlossene Leistung	12
3.4 Wärmemengen	12
3.5 Struktur der Brennstoffe	13
3.6 Kosten für Brennstoffe und für fremdbezogene Wärme	15
4. Wärmepreise	16
5. Wärmeerlöse und Einflussfaktoren	21
5.1 Zusammenhang von Wärmeerlösen und Preisen	23
5.2 Netzgröße: Netzlänge, Wärmemenge	25
5.3 Erzeugung und Brennstoffkosten	27
5.4 Hausanschlüsse, Großverbraucher und Wärmedichte	28
5.5 Wärmeverluste	30
5.6 Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen	31
5.7 Kraft-Wärmekopplung.....	33
5.8 Multivariate Analyse	33
6. Weitere Ergebnisse	35
6.1 Preisänderungen und Preisänderungsklauseln	35
6.2 Preistransparenz	36
6.3 Eigentümerstrukturen	38
6.4 Entgelte an Kommunen für Wege	40
7. Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen der Landeskartellbehörde	41
Anlagen.....	45
Anlage 1: Auszug aus dem Vorwort zur Befragung Schleswig-Holsteinischer Wärmelieferanten zur Situation des Fernwärmemarktes in Schleswig-Holstein	45
Anlage 2: Auszug aus dem Anschreiben zur Einleitung der Befragung Schleswig- Holsteinischer Wärmelieferanten zur Situation des Fernwärmemarktes in Schleswig-Holstein durch die Landeskartellbehörde für Energie	47

Abkürzungsverzeichnis

AGFW	AGFW Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.
AVBFernwärmeV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
BDEW Nord	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Landesgruppe Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)
BKartA	Bundeskartellamt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LKartBE	Landeskartellbehörde für Energie Schleswig-Holstein
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
VKU Nord	Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Nord (Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern)
VSHEW	Verband der Schleswig- Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Physikalische Maßeinheiten für Energie

W	Watt; hier: Einheit für Leistung (Energie pro Zeit) mit den dezimalen Vielfachen	
kW	Kilowatt	1.000 Watt
MW	Megawatt	1.000.000 Watt
GW	Gigawatt	1.000.000.000 Watt
TW	Terawatt	1.000.000.000.000 Watt
Wh	Wattstunde; hier: Einheit für erzeugte bzw. verbrauchte Wärmemenge (Produkt aus Leistung und Zeit) mit den dezimalen Vielfachen ...	
kWh	Kilowattstunde	
MWh	Megawattstunde	
GWh	Gigawattstunde	
TWh	Terawattstunde	

Verzeichnis der Übersichten und Tabellen

Übersicht 3.1	Häufigkeitsverteilung der Netzlängen	9
Übersicht 3.2	Verteilung der fakturierten Wärmemengen auf die Kundengruppen	11
Übersicht 4.1	Bandbreite der Fernwärmepreise	17
Übersicht 4.2	Häufigkeitsverteilung der Fernwärmepreise	18
Übersicht 4.3	Durchschnittspreise nach Netzlängenkategorien am Beispiel des 160 kW-Falles	21
Übersicht 5.1	Häufigkeitsverteilung der Wärmerlöse je kWh	23
Übersicht 5.2	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen und Preisen	24
Übersicht 5.3	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Netzlänge	26
Übersicht 5.4	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Umfang der an Dritte verkauften Wärmemenge	27
Übersicht 5.5	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und den Brennstoffkosten Erdgas	28
Übersicht 5.6	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Hausanschlüssen je km Netzlänge	29
Übersicht 5.7	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Großverbrauchern	30
Übersicht 5.8	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Wärmedichte	31
Übersicht 5.9	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Wärmeverlusten	32
Übersicht 5.10	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen	33
Übersicht 5.11	Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und KWK	34
Übersicht 5.12	Regressionsmodell und Befunde	35
Übersicht 6.1	Zusammenhang zwischen Wärmepreisen und Eigentümerstruktur	40
Tabelle 2.1	Unternehmen in der Auswertung (ganz oder teilweise)	8
Tabelle 3.1	Netto-Leistung der selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen	12
Tabelle 3.2	Nettowärmeerzeugung der selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen	13
Tabelle 3.3	Brennstoffe in selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen	14
Tabelle 3.4	Brennstoffkosten in selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen	15
Tabelle 4.1	Zusammengefasste Ergebnisse zu den Preisen in den Musterverbrauchsfällen	17
Tabelle 4.2	Ergebnisse der Analyse für die Musterverbrauchsfälle für alle Stichtage ermittelt	20
Tabelle 5.1	Wärmeerlöse je kWh	22
Tabelle 5.2	Ergebnisse der multiplen Regressionsanalysen	35

Anlagen

Anschreiben zur Befragung
Vorwort zur Umfrage

1. Anlass, Charakter und Durchführung der Untersuchung

An die Fernwärmeversorgung angeschlossenen Kunden stehen bei der Wahl ihres Lieferanten keine oder kaum Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung. Haben sie sich einmal für dieses Heizsystem entschieden, sind sie auf lange Zeit daran gebunden: Andere Heizoptionen stellen häufig keine wirtschaftliche Alternative dar. Nicht selten ist es den Kunden darüber hinaus aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen nicht möglich, sich für eine andere Form der Wärmeversorgung zu entscheiden. In diesen Fällen ist es den Kunden auch dauerhaft verwehrt, auf andere Möglichkeiten zur Raumheizung und / oder Warmwasserbereitung auszuweichen. - Kurzum: Bei der Fernwärmeversorgung handelt es sich um einen Markt, auf dem kein oder kein nennenswerter Wettbewerb vorhanden ist.

Fernwärmepreise unterliegen - wie Strom- und Gaspreise - keiner Genehmigungspflicht. Die Kartellbehörden können aber auf Grundlage der so genannten „nachträglichen Missbrauchsaufsicht“ (§§ 19, 20 GWB) im Einzelfall tätig werden, und zwar dann, wenn ein Energieversorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat und ein begründeter Anfangsverdacht besteht, dass es diese Stellung ausnutzt, indem es zum Beispiel missbräuchlich hohe Preise von seinen Kunden verlangt. Die §§ 19, 20 GWB erlauben aber keine allgemeine nachträgliche Preiskontrolle.

Bei den Kartellbehörden der Länder und des Bundes sind in der Vergangenheit zahlreiche Beschwerden zu Fernwärmepreisen eingegangen. Das Bundeskartellamt (BKartA) hatte im Jahre 2009 mit der Einleitung einer bundesweiten Sektoruntersuchung überwiegend bei großen bzw. überregional tätigen, teilweise konzerngebundenen Fernwärmeversorgern reagiert. Dem im August 2012 erschienenen Abschlussbericht zufolge hatte die Sektoruntersuchung nur in wenigen Fällen einen Handlungsbedarf im Hinblick auf missbräuchlich überhöhte Fernwärmeerlöse und -preise aufgezeigt, denen das Bundeskartellamt nachging.

Die Untersuchung des Bundeskartellamtes erfasste primär große Fernwärmeversorger; auch drei schleswig-holsteinische Unternehmen waren einbezogen. Zwar wurden dabei auch kleinere und mittlere Netzstrukturen untersucht. Die für Schleswig-Holstein typischen Netzstrukturen sind in der Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes indes aufgrund der bundesweiten Anlage der Untersuchung

Die **Zuständigkeit der Kartellbehörden** richtet sich nach § 48 Abs. 2 GWB. Das Bundeskartellamt ist originär zuständig, wenn die Wirkungen eines potentiell wettbewerbswidrigen Verhaltens im Einzelfall über ein Bundesland hinausreichen. Dazu muss ein Fernwärmenetzgebiet sich nicht zwingend über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus erstrecken. Eine länderübergreifende Wirkung kann sich auch ergeben, wenn die Fernwärmenetze in verschiedenen Bundesländern liegen und einer zentralen Unternehmenslenkung bzw. einer landesübergreifend einheitlichen Preisbildung unterliegen.

Bei kleinen Netzgebieten und Netzen, deren Betreiber in nur einem Bundesland tätig sind, wird dies in der Regel nicht der Fall sein. Dann ist die Landeskartellbehörde zuständig.

naturgemäß nicht vollständig abgebildet.¹ Die Fernwärmeversorgung ist als ausgesprochenen heterogen bekannt. Über die Einflussfaktoren der Fernwärmepreise gibt es zahlreiche Hypothesen, aber vergleichsweise wenig empirische Relevanz. Spätestens bei der Durchführung kartellrechtlicher Verfahren ist aber die Identifizierung geeigneter Vergleichsunternehmen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund entschied die schleswig-holsteinische Landeskartellbehörde für Energie (LKartBE), sich einen Überblick über die spezielle Situation des schleswig-holsteinischen Fernwärmemarktes zu verschaffen und im eigenen Land eine Strukturuntersuchung durchzuführen. Dabei sah sie von formellen Auskunftsverfügungen nach § 32e GWB ab und führte eine freiwillige Umfrage durch.

Die Verbände VSHEW, VKU Nord, BDEW Nord sowie der AGFW wurden im Vorfeld eingebunden. Die Landeskartellbehörde hat zahlreiche Anregungen und hilfreiche Verbesserungsvorschläge berücksichtigt.

Die Umfrage wurde im Frühjahr 2014 eingeleitet. Trotz des Verzichts auf formelle Auskunftsverfügungen war der im Juli 2014 abgeschlossene Rücklauf erfreulich hoch. In Einzelfällen waren zum Teil umfangreiche Rückfragen bei den befragten Unternehmen notwendig.

Die sich daran anschließende Aus- und Bewertung der umfangreichen Datenmengen mündete Ende August 2015 zunächst in einer Unterrichtung der Verbände über erste vorläufige Ergebnisse. Am 2. November 2015 wurden auf der Grundlage weiterer Datenanalysen erste Zwischenergebnisse den befragten Unternehmen vorgestellt. Dabei kündigte die Landeskartellbehörde für Energie an, im Sommer 2016 erneut die aktuellen Preise abzufragen und dann die Fälle mit deutlich überdurchschnittlichen Preisen einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Sofern sich ein Anfangsverdacht auf missbräuchlich überhöhte Preise ergibt, wird die Landeskartellbehörde entsprechende Verfahren einleiten.

2. Befragte Unternehmen und Rücklauf

Die Umfrage zur Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein richtete sich an Wärmelieferanten, die einen Fernwärmeabsatz von mindestens 5 Mio. kWh aufweisen, oder die ein Netz betreiben, über das mindestens 100 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten mit Fernwärme versorgt werden.

Fernwärme ist dabei verstanden i.S. der Rechtsprechung des BGH: *„Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem*

¹ Siehe auch Abschlussbericht Sektoruntersuchung BKartAmt: Fn 98, S. 66: „Durchschnittliche Erlöse nach Bundesländern sind ggf. nicht repräsentativ. Da die regionale Verteilung der untersuchten Unternehmen im Rahmen der Sektoruntersuchung von untergeordneter Bedeutung war, ist möglicherweise nur ein geringer Anteil der Wärmelieferungen in einem Bundesland erfasst. ...“

Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gelände oder das Vorhandensein eines größeren Leistungsnetzes kommt es nicht an.“²

Im Zuge der Umfrage wurden insgesamt 53 Unternehmen angeschrieben, davon 43 „etablierte“ Energieversorgungsunternehmen und 10 Betreiber von Biogasanlagen. Von diesen 53 Unternehmen gaben 49 (92 %) Rückmeldung:

- 34 Fernwärmeversorgungsunternehmen mit (nahezu) vollständig ausgefüllten Fragebögen.
- Insgesamt 10 Fernwärmeversorgungsunternehmen teilten mit, dass sie die Kriterien zur Absatzmenge (mindestens 5 Mio. kWh) bzw. zu den versorgten Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten (mindestens 100) nicht erfüllen. Diese Unternehmen waren gebeten worden, dennoch einige allgemeine Vertragsfragen zu beantworten.
6 Unternehmen sandten solche Teilfragebögen mit Angaben zu allgemeinen Vertragsfragen zurück und konnten teilweise in die Strukturanalyse einbezogen werden.
- 5 Versorgungsunternehmen teilten mit, dass sie keine Fernwärme liefern.

Im Ergebnis lagen damit ganz oder teilweise auswertbare Fragebögen von 40 Fernwärmeversorgungsunternehmen vor (gemessen an den 44 Wärmelieferanten sind dies 90 %). Tabelle 2.1 nennt diese Fernwärmeversorgungsunternehmen. Sie decken die Fernwärmeversorgung in den Oberzentren und weitgehend in den Mittelzentren in Schleswig-Holstein ab; darüber hinaus spiegeln sie auch die Fernwärmeversorgung in den Unterzentren sowie im ländlichen Bereich wider.

² BGH, Urteil v. 25.10.1989 – VIII ZR 229/88 –, BGHZ 109, 118-127.

Tabelle 2.1 Unternehmen in der Auswertung (ganz oder teilweise*)

Bioenergie Naturkraft Kropp GmbH & Co.KG*	E.ON Hanse Wärme GmbH
Energieversorgung Sylt GmbH	Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH
Gemeindewerke Heikendorf GmbH*	Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH
Gemeindewerke Leck GmbH	Gemeindewerke Trappenkamp
Schleswiger Stadtwerke GmbH	Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH
Stadtwerke Bredstedt	Stadtwerke Eckernförde GmbH (inkl. BEV Domsland und WVC GmbH)
Stadtwerke Elmshorn	Stadtwerke Eutin GmbH
Stadtwerke Flensburg GmbH	Stadtwerke Glückstadt GmbH
Stadtwerke Husum GmbH	Stadtwerke Itzehoe GmbH
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	Stadtwerke Kiel AG
Stadtwerke Lübeck GmbH	Stadtwerke Neustadt in Holstein
Stadtwerke Niebüll	Stadtwerke Norderstedt
Stadtwerke Pinneberg GmbH	Stadtwerke Quickborn GmbH
Stadtwerke Rendsburg GmbH	Stadtwerke Tornesch GmbH
Stadtwerke Wedel GmbH	Stadtwerke Geesthacht GmbH
Stadtwerke Schwentinental*	SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
Thermo Energie Muus - TEM GbR	Vereinigte Stadtwerke GmbH
Versorgungsbetriebe Elbe GmbH*	Versorgungsbetriebe Bordsesdahl GmbH
Versorgungsbetriebe Helgoland GmbH	Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH*
Vollstedter BioGasAnlage GmbH & Co. KG*	ZVO Energie GmbH

Nicht alle Fragebögen wurden vollständig ausgefüllt. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass von einer formellen Auskunftsverfügung abgesehen wurde. Die Aussagefähigkeit der Befragung wurde dadurch nicht eingeschränkt.

Je nach Fragestellung kann daher die auswertbare Gesamtheit unterschiedlich ausfallen. In Einzelfällen wurde eine Hochrechnung vorgenommen. Die Schätzwerte sind an den entsprechenden Stellen erläutert.

3. Fernwärmeversorgung Schleswig-Holstein im Überblick

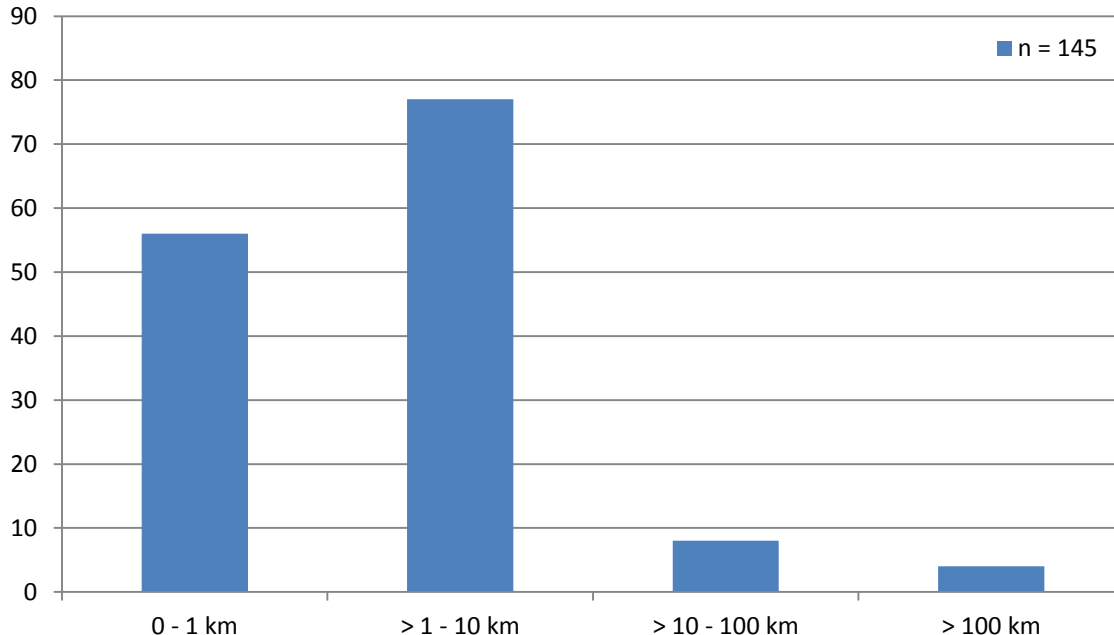
In diesem Kapitel wird zunächst ein Überblick über die Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein gegeben, wie er sich auf Grundlage der ausgewerteten 36 Unternehmen mit vollständig ausgefüllten Fragebögen ergibt. Das heißt, wenn in diesem Kapitel von Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein gesprochen wird, bezieht sich dies auf die Auswertung der in Tabelle 2.1 dargestellten Unternehmen.

3.1 Wärmenetze

Die untersuchten Fernwärmeversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein beliefern insgesamt 161 Wärmenetze. Die Länge dieser Wärmenetze beläuft sich auf gut 1.840 km.

Das längste Netz weist eine Trassenlänge von 637 km auf; solch große Netze sind allerdings Ausnahmereischeinungen: Nur 12 Fernwärmenetze sind länger als 10 Kilometer, wovon wiederum nur 4 Netze Großnetze mit einer Trassenlänge von 100 km und mehr sind. Die meisten Netze - knapp 80 - sind der Kategorie 1 bis 10 km zuzuordnen. Weniger als 60 Netze sind unter 1 km lang.

Übersicht 3.1 Häufigkeitsverteilung der Netzlängen



Die Strukturen der untersuchten Netze decken sich weitgehend mit den vom BKartA in der Sektoruntersuchung betrachteten Größenstrukturen. Kleinstnetze unter 1 km Trassenlänge hat das Bundeskartellamt im Rahmen seiner Erlösbetrachtung jedoch ausgeklammert.

Nicht für alle Wärmenetze liegen Angaben zur Netzlänge vor (n=16). Dabei handelt es sich in der Regel um Wärmenetze, die einzelne Objekte versorgen (z.B. Rathaus, Schule, Altenheim, Schwimmbad). Für diese Netze ist bei der Ermittlung der Gesamtlänge eine Zuschätzung im Umfang von 2,5 % vorgenommen worden.³

3.2 Vertragsbeziehungen, Hausanschlüsse und Abnehmerstruktur

Bei den mit Wärme versorgten Kunden handelt es sich sowohl um Haushalte und Kleingewerbe als auch um Wohnungsbaugesellschaften und industriellen Großverbraucher. Bevor auf diese Abnehmerstruktur genauer eingegangen wird, (Kapitel 3.2.2) werden zunächst die Gesamtzahl der Hausanschlüsse bzw. die Vertragsbeziehungen in den Blick genommen (Kapitel 3.2.1).

3.2.1 Vertragsbeziehungen und Hausanschlüsse

Zur Versorgung mit Fernwärme waren insgesamt nahezu 50.000 Vertragsbeziehungen abgeschlossen (Stichtag: 31.12.2012).⁴ Die damit in den Fernwärmenetzen versorgten Hausanschlüsse belaufen sich auf rd. 42.700 Vertragsbeziehungen.

Die Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein folgt weitgehend den Bevölkerungsschwerpunkten: Auf die in den **Oberzentren** betriebenen vier Großnetze (Trassenlänge von 100 km und mehr) sowie deren innerstädtische Inselnetze entfallen dabei 67,3 % aller Vertragsbeziehungen. Vergleichbares gilt für die aus diesen Netzen versorgten Hausanschlüsse (68,3%). In den schleswig-holsteinischen **Mittelzentren und Stadtrandkernen I. Ordnung** bestehen knapp 7.200 Vertragsbeziehungen. Dies entspricht einem Anteil von 14,6%. Bei den Hausanschlüssen liegt der Anteil bei rund 10% der Gesamtmenge. Der Anteil der Verträge in **Unterzentren, ländlichen Zentralorten und übrigen Gemeinden** beläuft sich auf 18,2%. Versorgt werden dort fast 9.300 Hausanschlüsse (21,7%).

Fast 48.000 der Vertragsbeziehungen (rund 97%) sind auf Basis der **AVBFernwärmeV** abgeschlossen; hier ist davon auszugehen, dass es sich um Vertragsmuster handelt, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen). Für diese sind die §§ 2 bis 34 der AVBFernwärmeV kraft Verordnung grundsätzlich Bestandteil des Versorgungsvertrages. Lediglich 3% der abgeschlossenen Verträge beruhen auf **individuell ausgehandelten Vereinbarungen** z.B. mit Industrieunternehmen (für diese gilt die AVBFernwärmeV gemäß § 1 Abs. 2 nicht), oder die Verträge wurden mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gemäß

³ Dabei wurde als Schätzer die durchschnittliche Netzlänge in Netzen < 10 km herangezogen.

⁴ Für 157 der insgesamt 161 Netze liegen zu diesem Merkmal unmittelbar Angaben vor. Für die verbleibenden vier Netze (in Unterzentren) wird die Zahl der Vertragsbeziehungen anhand der durchschnittlichen Vertragsbeziehungen in Unterzentren geschätzt. Der Schätzwert beläuft sich auf weniger als 1 % der gesamten Merkmalssumme. – Die folgenden Aussagen in diesem Abschnitt beziehen sich auf die 157 Netze, für die unmittelbar Angaben vorliegen; hier wurde auf eine Hochrechnung verzichtet.

§ 1 Abs. 3 zu von der AVBFernwärmeV abweichenden Bedingungen abgeschlossen.
– Der AVBFernwärmeV kommt daher für die Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein zentrale Bedeutung zu.

3.2.2 Abnehmerstruktur

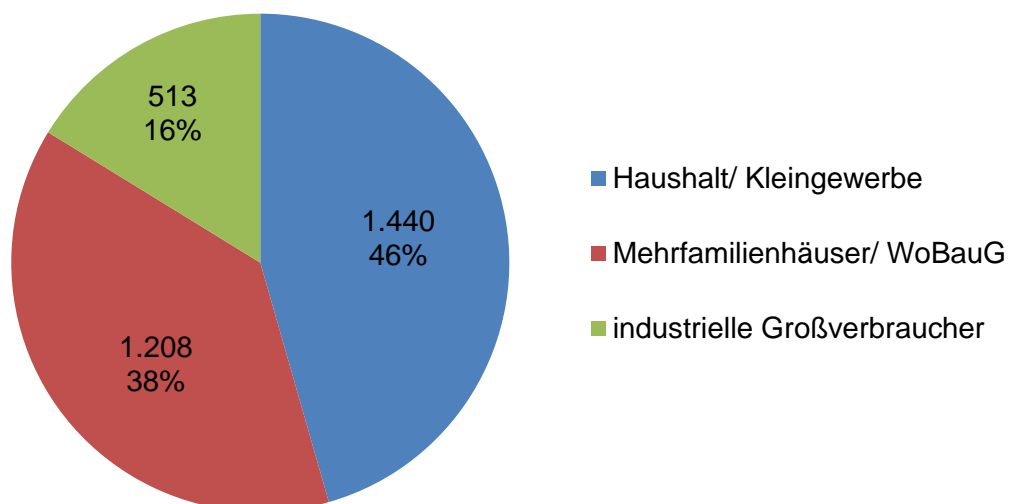
Bei den Abnehmern der Wärme wird unterschieden zwischen

- Haushalten und Kleingewerbe (bis 30 kW Leistung),
- Mehrfamilienhäusern / Wohnungsbaugesellschaften (30 bis 600 kW Leistung) und
- industriellen Großverbrauchern (über 600 kW Leistung).

Zur Untersuchung der Abnehmerstruktur liegen vollständige und damit auswertbare Angaben für 114 Netzgebiete vor. Auch wenn damit die Angaben von 47 Netzen außen vor bleiben, sind doch rund 97% der Gesamtwärmemenge (siehe Kapitel 3.3) erfasst.

Knapp die Hälfte (46 %) der Wärme wurde an Haushalte und Kleingewerbe geliefert. Auf Mehrfamilienhäuser bzw. Wohnungsbaugesellschaften entfielen mehr als ein Drittel (38 %) und auf die industriellen Großverbraucher das verbleibende Sechstel (16 %).

Übersicht 3.2 Verteilung der fakturierten Wärmemengen auf die Kundengruppen (in % und GWh)



3.3 Erzeugungsanlagen und angeschlossene Leistung

Die untersuchten Fernwärmeversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein greifen auf insgesamt 257 Wärmeerzeugungsanlagen zurück. In der Regel handelt es sich um selbstbetriebene Erzeugungsanlagen (n=226). Nur im Ausnahmefall kommen nicht selbstbetriebene Erzeugungsanlagen zum Einsatz (n=31).

Bei den selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen handelt es sich zur Hälfte um Heizwerke (n=112), zur anderen Hälfte um Heizkraftwerke mit KWK (n=114). Gemessen am Brennstoffeinsatz (7,3 TWh) sind aber Heizkraftwerke mit KWK die zentrale Erzeugungsart (93 %).

Die thermische Leistung aller angeschlossenen Heizwerke und Heizkraftwerke liegt bei insgesamt 2,5 GW; davon 1,3 GW in Heizwerken und 1,2 GW in Heizkraftwerken (siehe Tabelle 3.1). Die durchschnittliche Größe bei Heizwerken liegt bei etwa 13 MW; bei Heizkraftwerken sind es gut 11 MW.

Tabelle 3.1 Netto-Leistung der selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen

	Heizwerk	Heizkraftwerk / KWK	
	thermisch	thermisch	elektrisch
Mittelwert in MW	13,5	11,4	2,7
insgesamt in GW	1,3	1,2	0,3

3.4 Wärmemengen

In den Fernwärmenetzen wird eine **fakturierte⁵ Wärmemenge** von 3,3 TWh im Jahr an die Kunden geliefert.⁶ Dies sind umgerechnet etwa 11.800 TJ. Diese Angabe deckt sich mit den Daten der Amtlichen Statistik: Das Statistikamt Nord weist 2012 für Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher einen Endenergieverbrauch bei Fernwärme von knapp 12.000 TJ aus.⁷

Die selbstbetriebenen Anlagen haben eine **Nettowärmeerzeugung** von jährlich 2,9 TWh.⁸ Bemerkenswert ist, dass fast zwei Drittel der gesamten Nettowärmeerzeugung in nur drei großen Heizkraftwerken stattfindet. Dagegen produziert die große Masse

⁵ Fakturiert = in Rechnung gestellt.

⁶ Angaben zur fakturierten Wärmemenge an Dritte liegen für 154 der insgesamt 161 Netze vor. Bei Hochrechnung anhand der durchschnittlichen Wärmemenge ergibt sich eine Zuschätzung von etwa 1 %, die sich aber nicht spürbar auf die Nachkommastelle der genannten Wärmemenge auswirkt.

⁷ Vgl. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2014), Energiebilanz und CO₂-Bilanzen für Schleswig-Holstein 2012.

⁸ Die Zuschätzung für die Anlagen ohne Angaben liegt bei unter 1 % der Merkmalssumme.

der Erzeugungsanlagen im Jahr durchschnittlich 2,8 GWh Wärme. Dies sind lediglich 17 % der gesamten Wärmemenge (siehe Tabelle 3.2).

Tabelle 3.2 Nettowärmeerzeugung der selbstbetriebe Erzeugungsanlagen

	Anzahl	Wärmeerzeugung in %	Mittelwert in GWh
mehr als 200 GWh	2	57,7	827,4
mehr als 100 bis 200 GWh	1	5,7	162,0
mehr als 15 bis 200 GWh	18	19,2	30,6
bis 15 GWh	180	17,4	2,8
insgesamt	201	100,0	14,2

Neben der selbsterzeugten Wärme kommt auch **fremdbezogene Wärme** zum Einsatz. Die Fälle, in denen fremdbezogene Wärme zum Einsatz kommt, sind mit 34 Netzen relativ gering. Gemessen an dieser Zahl ist die bezogene Wärmemenge mit 1,1 TWh aber bemerkenswert hoch. - An dieser Stelle spielt auch die rechtliche Organisationsstruktur der Versorgungsunternehmen eine Rolle, teilweise sind Erzeugungsanlagen in selbständige Unternehmensteile ausgegliedert.

Die ermittelten Werte für die jährliche Nettowärmeerzeugung und fremdbezogene Wärme ergeben in der Summe 4,0 TWh. Unter Berücksichtigung von eigenem **Wärmebetriebsverbrauch** und **Wärmeverluste**, die im Schnitt über alle Netze bei etwa 19 % liegen, resultiert die oben genannte fakturierte jährliche Wärmemenge von 3,3 TWh.

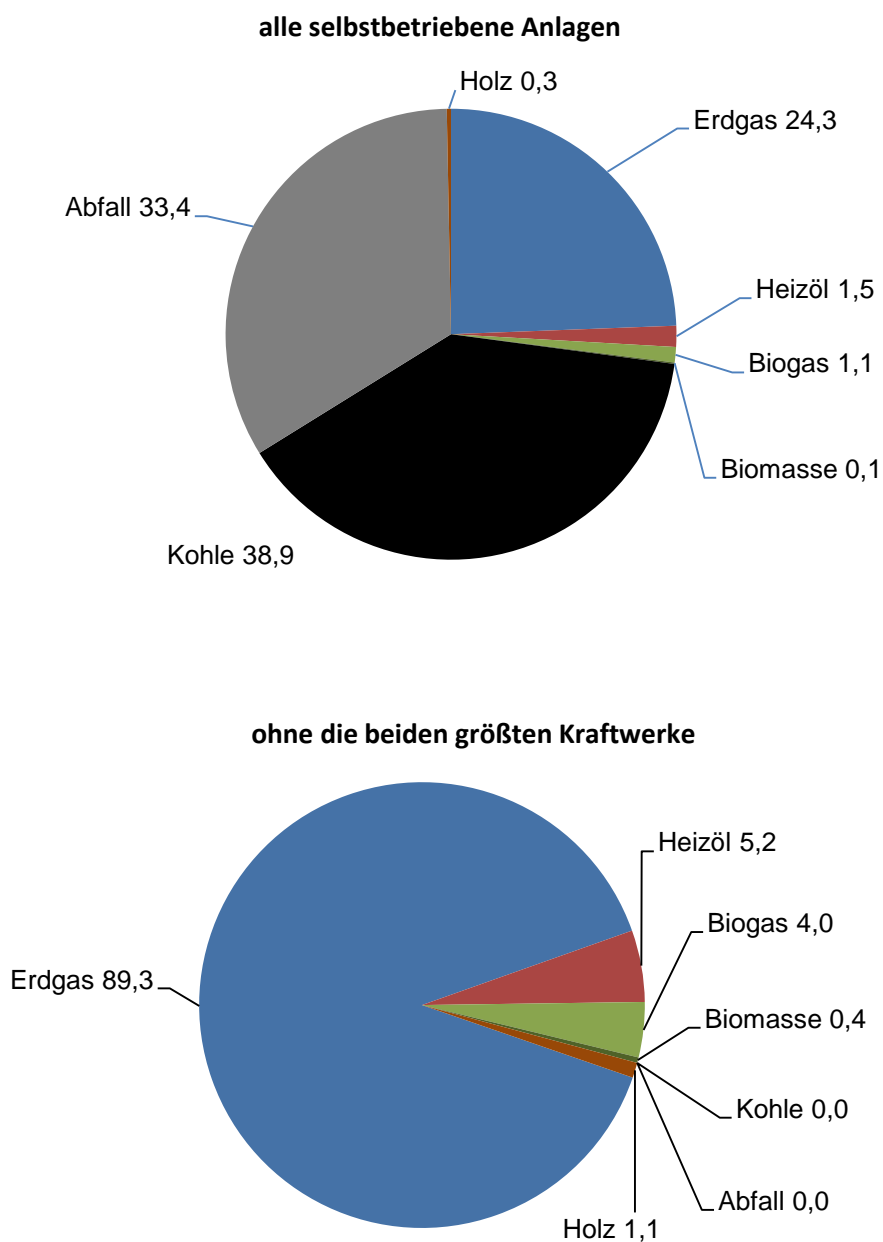
3.5 Struktur der Brennstoffe

In den selbstbetriebe Erzeugungsanlagen kommen die Brennstoffe Erdgas, Heizöl, Kohle, Abfall, Biogas, Biomasse und verschiedene Formen Holz (Hackschnitzel, Pellets) zum Einsatz.

Die jeweiligen Einsatzmengen wurden anhand des spezifischen Heizwerts in Energiemengen umgerechnet: Insgesamt kamen in den selbstbetriebe Erzeugungsanlagen Brennstoffe im Umfang von 7,3 TWh zum Einsatz. Mehr als 70 % des Brennstoffeinsatzes entfällt dabei auf die Energieträger Kohle und Abfall. Dieser Wert ist durch die beiden größten Kraftwerke geprägt.

Ohne die beiden größten Heizkraftwerke ergibt sich ein anders Bild: Fast 90 % des Energieeinsatzes entfällt auf Erdgas. Dieser Energieträger wird in 190 selbstbetriebe Erzeugungsanlagen eingesetzt.

Tabelle 3.3 Brennstoffe in selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen
(in % der eingesetzten Energie)



Heizöl kommt in 31 selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen zum Einsatz; es wird in der Regel zusätzlich zu anderen Brennstoffen eingesetzt (z.B. zur Abdeckung von Spitzenlast).

In 11 Erzeugungsanlagen wird Biogas als Brennstoff eingesetzt. Meist findet der Biogaseinsatz parallel zum Einsatz von Erdgas statt (in derselben oder in benachbarten Erzeugungsanlagen). Biomasse und Holz haben als Wärmelieferant bisher keine nennenswerte Bedeutung.

3.6 Kosten für Brennstoffe und für fremdbezogene Wärme

Die Kosten der Brennstoffe, die in den **selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen** eingesetzt wurden, unterscheiden sich vor allem nach der Art des eingesetzten Brennstoffes. Bei Brennstoffen, die erkennbar zur Spitzenlastabdeckung eingesetzt werden (z.B. Heizöl)⁹, sind die Kosten deutlich höher.

In Tabelle 3.4 werden die Kosten für Brennstoffe mit hinreichenden Fallzahlen dargestellt.

Tabelle 3.4 Brennstoffkosten in selbstbetriebenen Erzeugungsanlagen

Brennstoff	Anzahl	Mittelwert [Euro je MWh]
Erdgas	179	45
Heizöl	30	1.714
Biogas	11	77

Die Kosten für Biogas liegen etwa 50 % über denen von Erdgas. Diese Mehrkosten dürften bisher aber kaum ins Gewicht fallen, da Biogas häufig zusammen mit anderen Brennstoffen eingesetzt wird und der mengenmäßige Anteil gering ist.

In 31 Netzen kommt die Wärme ganz (n = 7) oder teilweise nicht aus selbstbetriebene Erzeugungsanlagen, sondern wird aus fremden Quellen bezogen. Die Kosten für die fremdbezogene Wärme liegen bei lediglich 3,4 Cent je kWh. Es ist davon auszugehen, dass fremde Wärmequellen genutzt werden, wenn es kostengünstige Bezugsmöglichkeiten gibt. Zugleich spielt auch die rechtliche Organisationsstruktur der Versorgungsunternehmen, d.h. die Ausgliederung von Erzeugungsanlagen in selbständige Unternehmensteile, eine Rolle. - Ob die Potenziale kostengünstigen Fremdbezugs ausgeschöpft sind, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Neben den Kosten für die eingesetzten Brennstoffe bzw. für die fremdbezogene Wärme gibt es weitere Kostenfaktoren (z.B. Investitionen und Unterhaltung der Wärmenetze, Verwaltung etc.), die aber nicht Gegenstand dieser Strukturuntersuchung waren.

⁹ Hierbei handelt es sich um relativ kleine Mengen, die als Sekundär-Brennstoff eingesetzt werden.

4. Wärmepreise

Um einen belastbaren Vergleich der Wärmepreise zu ermöglichen, wurden die befragten Unternehmen gebeten, ihre aktuellen Preise für jeweils vier Stichtage und bestimmte Musterverbrauchsfälle zu nennen. Drei dieser Musterverbrauchsfälle entsprechen den vom AGFW angewendeten Musterabnahmefällen. Von der schleswig-holsteinischen LKartBE wurde ein 8 kW Musterverbrauchsfall hinzugenommen. Damit sollen auch kleinere, nach neuesten Standards errichtete sowie nachträglich modernisierte Einfamilienhäuser, deren Wärmeverbrauch geringer ist, erfasst werden. Für alle Musterabnahmefälle wurde eine Benutzungsdauer von 1.800 Stunden jährlich zugrunde gelegt.

Die Musterverbrauchsfälle beschreiben **typische Verbrauchssituationen**:

- 8 kW** kleineres Einfamilienhaus (z.B. Reihenhäuser) oder modernes bzw. modernisiertes Einfamilienhaus, Wärmeverbrauch: 14.400 kWh
- 15 kW** mittleres Einfamilienhaus (rund 180 m² Gesamtfläche), Wärmeverbrauch: 27.000 kWh
- 160 kW** Mehrfamilienhaus (rund 2.000 m² Gesamtfläche), Wärmeverbrauch: 288.000 kWh
- 600 kW** kleiner Industriebetrieb (Grenzfall zu individuellen Vereinbarungen), Wärmeverbrauch: 1.080.000 kWh

Der Musterverbrauchsfall 600 kW bildet den Grenzfall zu individuellen, nicht standardisierten Liefervereinbarungen, deren Abschluss sich bei Verbrauchsmengen dieser Größenordnung für den Fernwärmeversorger und den Fernwärmekunden anbietet.

Die meisten verwertbaren Preisangaben sind für den 15 kW-Fall verfügbar; die übrigen Musterverbrauchsfälle kommen aufgrund der besonderen Abnahmestruktur nicht in jedem Netz in vergleichbarer Weise vor. Beim 600 kW-Musterverbrauchsfall reicht die Fallzahl nicht aus, um eine aussagekräftige Auswertung vornehmen zu können, sodass im Bericht auf weitere Ausführungen zu diesem Abnahmefall verzichtet wird.

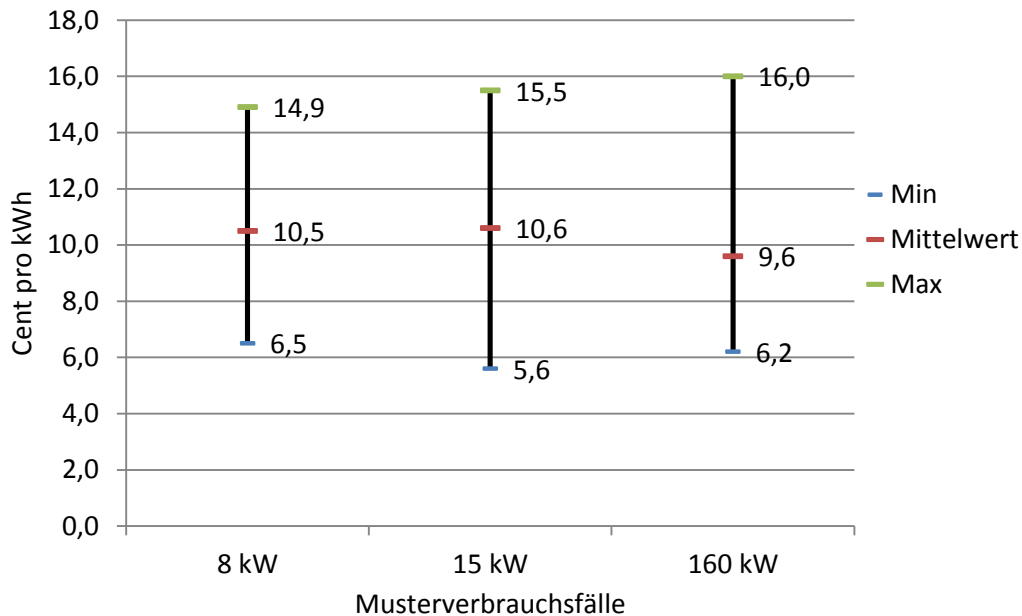
Die Ergebnisse der von der LKartBE vorgenommenen Analyse der vorliegenden Daten zu den drei Musterverbrauchsfällen 8 kW, 15 kW und 160 kW sind nachfolgend dargestellt (siehe Tabelle 4.1 und Übersicht 4.1).

Bemerkenswert ist zunächst in allen drei Fällen die hohe Spannweite: Zwischen niedrigstem und höchstem Preis liegen fast 10 Cent; die höchsten Preise liegen um den Faktor 2,5 bis 3 über den Minima. Dieser Befund ist erklärungsbedürftig; auch aus Sicht der LKartBE stellt sich die Frage, warum Verbraucher für eine kWh Fernwärme je nach Netzgebiet so unterschiedliche Preise zahlen müssen.

Hinsichtlich der Durchschnittspreise ist festzustellen, dass diese im 8 kW- und 15 kW-Fall faktisch gleich hoch sind. Im 160 kW-Fall liegt der Durchschnittswert mit 9,6 Cent je kWh etwa einen Cent niedriger. Dieses Ergebnis entspricht den Erwartungen: Die

Besitzer von Mehrfamilienhäusern (vor allem Wohnungsbaugesellschaften) dürften eine stärkere Stellung auf dem Fernwärmemarkt innehaben als Besitzer von Einfamilienhäusern.

Übersicht 4.1 Bandbreite der Fernwärmepreise



In Schleswig-Holstein gibt es eine nicht unerhebliche Zahl von Netzen, in denen die Fernwärmepreise deutlich - 20 % und mehr - über dem Durchschnitt des jeweiligen Musterverbrauchsfalls liegen (siehe Übersicht 4.2): Im 8 kW-Fall sind es 19 Netze mit überdurchschnittlichen Fernwärmepreisen, im 15 kW-Fall 32 Netze und im 160 kW-Fall 15 Netze. – Diese Netze wird die LKartBE genauer in den Blick nehmen; zur weiteren Vorgehensweise siehe Kapitel 7.

Die große Zahl der Netze bewegt sich allerdings im durchschnittlichen Bereich (+/- 10 % um den Mittelwert) oder weist sogar unterdurchschnittliche Fernwärmepreise auf. Die jeweiligen Preise, die die Klassengrenzen markieren, sind in Tabelle 4.1 dargestellt.

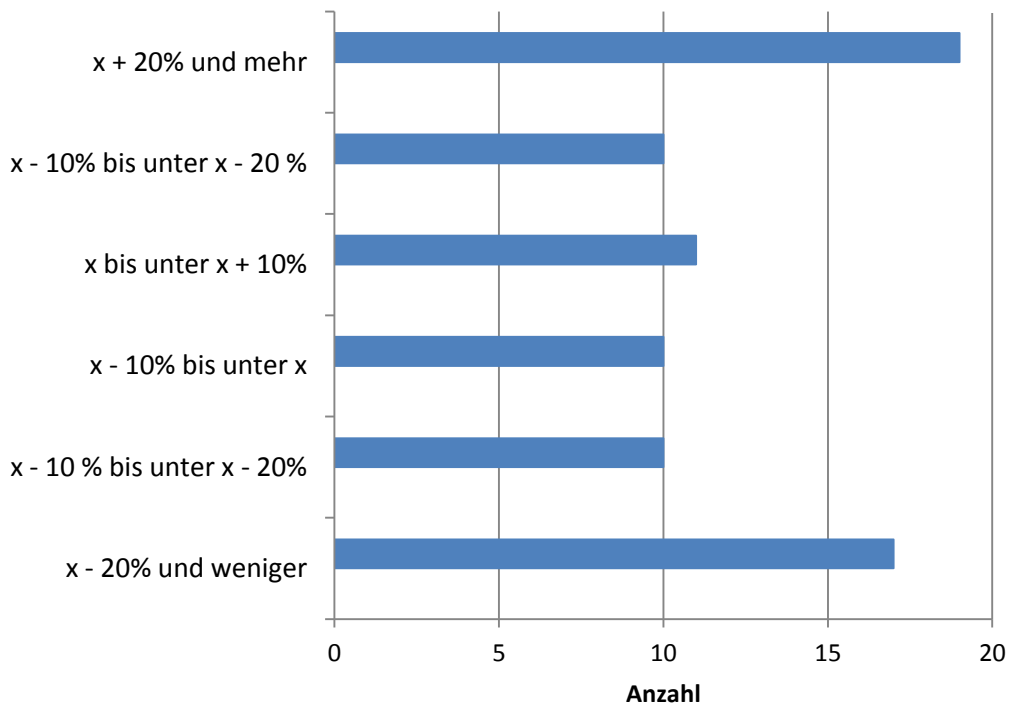
Übersicht 4.2

Häufigkeitsverteilung der Fernwärmepreise

8 kW

n= 77

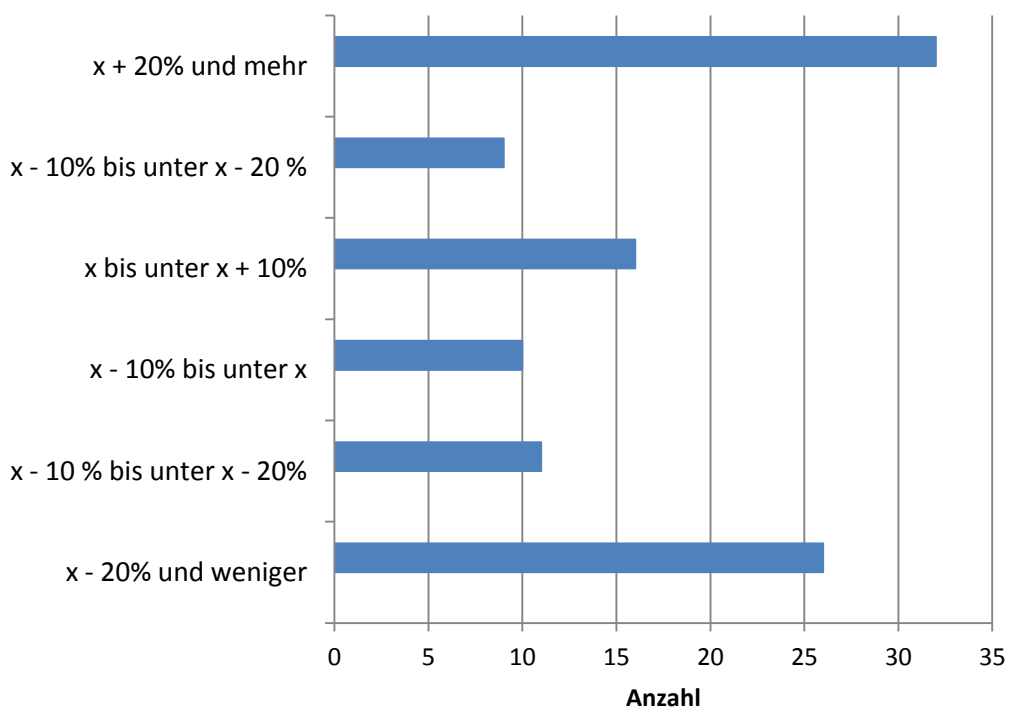
x: Mittelwert



15 kW

n= 104

x: Mittelwert



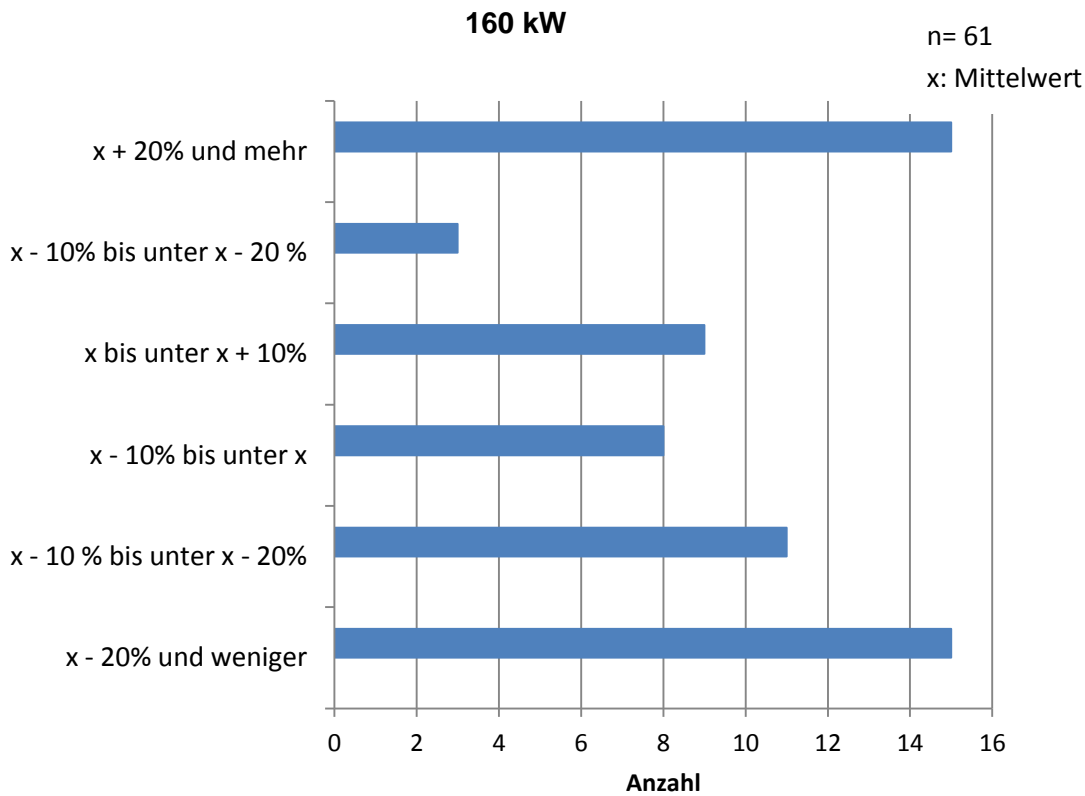
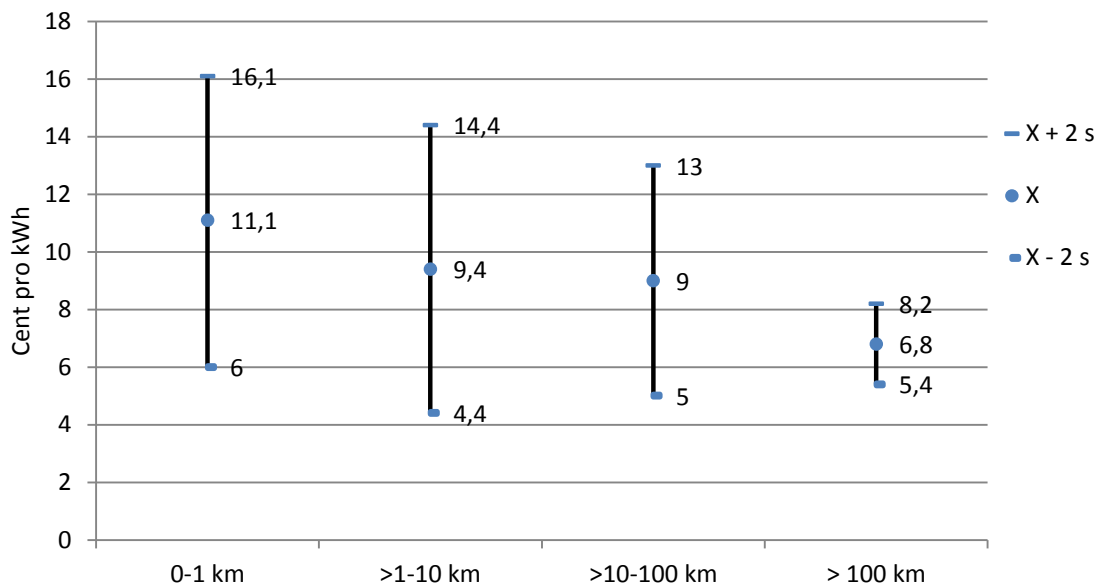


Tabelle 4.1 Zusammengefasste Ergebnisse zu den Preisen in den Musterverbrauchsfällen (n = Anzahl / sonst Preise in Cent je kWh)

	8 kW	15 kW	160 kW	600kW
Fälle (n_{Netze})	77	106	61	Keine hinreichend vergleichbaren Angaben
Mittelwert(\bar{x})	10,5	10,6	9,6	
x_{\min}	6,5	5,6	6,1	
x_{\max}	14,9	15,5	16,0	
Streuung (s)	2,4	2,6	2,5	
$\bar{x} + 20\%$	12,7	12,7	11,5	
$\bar{x} + 10\%$	11,6	11,7	10,6	
$\bar{x} - 10\%$	9,5	9,5	8,7	
$\bar{x} - 20\%$	8,4	8,5	7,7	
$n_{\geq \bar{x} + 20\%}$	19	32	15	

Das Bundeskartellamt hat in seiner Sektoruntersuchung nach bestimmten Klassen von Netzlängen differenziert. Übersicht 4.6 stellt die Wärmepreise in Schleswig-Holstein exemplarisch für den 160 kW-Fall nach diesen Kategorien dar.

Übersicht 4.3 Durchschnittspreise nach Netzlängenkategorien am Beispiel des 160 kW-Falles



Der Blick auf die Durchschnittspreise erweckt zunächst den Eindruck eines eindeutigen Befundes: Je größer die Netze, desto niedriger sind die Wärmepreise. Allerdings ist die Streuung innerhalb der Klassen so groß und bei den Netzen größer 100 km die Fallzahl so klein, dass dieser Unterschied nicht signifikant ist und auch zufälliger Natur sein kann. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Fernwärmepreisen und Netzlänge lässt sich auch im 8 kW- und 15 kW-Fall empirisch nicht belegen. Siehe auch Kapitel 5.2.

5. Wärmeerlöse und Einflussfaktoren

Im Zuge der nachträglichen Missbrauchsaufsicht sind die Kartellbehörden in Deutschland teilweise dazu übergegangen, anstelle der Preise den Erlös der Unternehmen zum Gegenstand ihrer Prüfungen zu machen. Dabei wird ein Vergleich der Erlöse pro gelieferter kWh Wärme mit anderen, grundsätzlich vergleichbaren Fernwärmeunternehmen durchgeführt. Dabei müssen ggf. Zu- oder Abschläge auf den Erlös des Vergleichsunternehmens vorgenommen werden, um strukturelle Besonderheiten des jeweiligen Versorgungsgebietes abzubilden.

Ein Erlösvergleich hat gegenüber einem Preisvergleich nach Abnahmefällen den Vorteil, dass er die spezifischen Erlöse je kWh über den Jahresverlauf hinweg lückenlos erfassen kann. Der Erlösvergleich ermöglicht auch einen Vergleich zwischen Unternehmen, die einzelne Abnahmefälle nicht oder in wesentlich größerem oder kleinerem Umfang aufweisen. Dagegen bleiben bei einem reinen Erlösvergleich Schlussfolgerungen zu einzelnen Abnahmefällen verborgen, die für einzelne Versorgungsgebiete typisch bzw. prägend sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Landeskartellbehörde Energie in ihrer Strukturuntersuchung zur Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein neben den Preisen (Kapitel 4) auch die Erlöse aus dem Verkauf von Wärme vertieft untersucht.

Bei der Untersuchung der Erlöse konnte auf Daten für 148 Netze zurückgegriffen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die absolute Höhe der Mittelwerte von Erlösen und Preisen nicht direkt miteinander vergleichen lässt, da sich die Preisdaten – anders als die Erlöse – nur auf die Musterverbrauchsfälle beziehen und der Preis pro kWh die Mehrwertsteuer umfasst, der Erlös je kWh jedoch nicht.

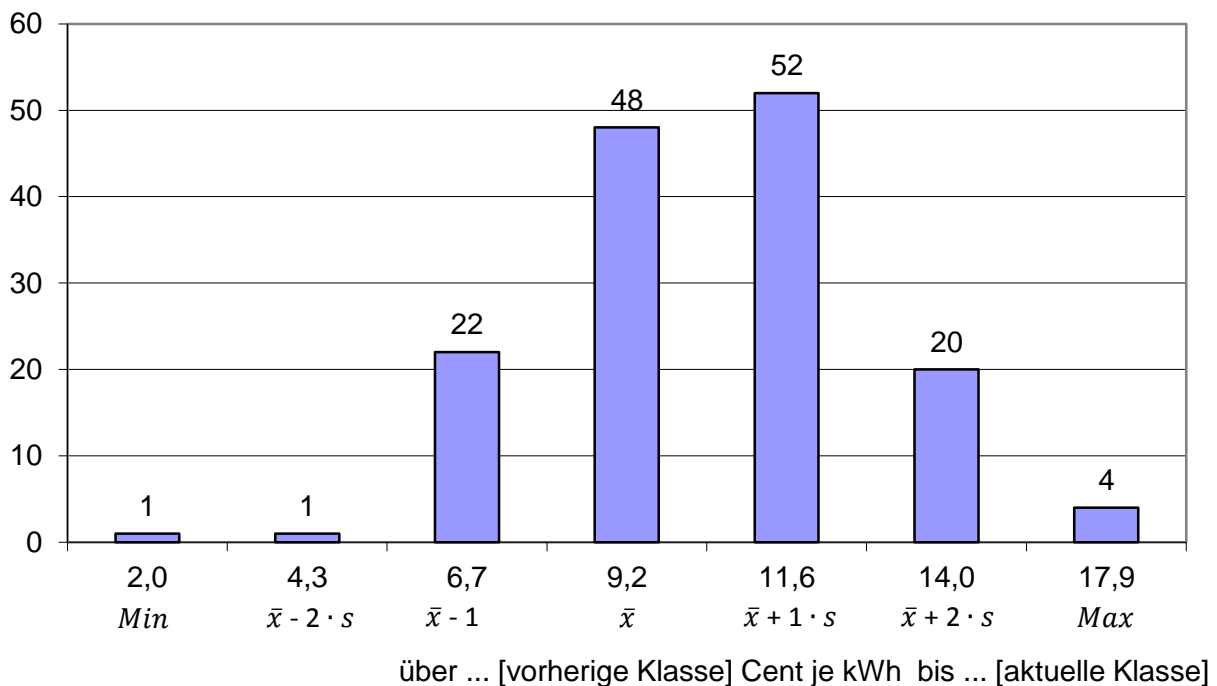
Tabelle 5.1 Wärmerlöse je kWh

	Anzahl	Cent je kWh
Fälle (n_{Netze})	148	
Mittelwert (\bar{x})		9,2
x_{\min}		2,0
x_{\max}		17,9
Streuung (s)		2,4
$\bar{x} + 20\%$		11,0
$n_{\geq \bar{x}+20\%}$	29	

Die Erlöse lagen im Durchschnitt der Netze bei 9,2 Cent je kWh. In mehr als 95 % der Fälle (n= 142) liegen die Wärmeerlöse zwischen 4,3 und 14,0 Cent je kWh (siehe Übersicht 5.1). Diese Intervallgrenzen ergeben sich aus Mittelwert minus bzw. plus dem zweifachen der Standardabweichung.

Der niedrigste beobachtete Wärmeerlös liegt bei 2,0 Cent je kWh, der höchste bei 17,9 Cent je kWh. Diese Extremwerte verlangen eine Einzelfallbetrachtung, die an dieser Stelle nicht dokumentiert wird.

Übersicht 5.1 Häufigkeitsverteilung der Wärmerlöse je kWh



In der Praxis kartellrechtlicher Prüfungen wird häufig eine Aufgreifschwelle von 20 % über dem Mittelwert angewendet.

Ausgehend von einem Mittelwert von 9,2 Cent je kWh liegt diese Schwelle hier bei 11,0 Cent je kWh. In 29 Netzen wird dieser Wert erreicht oder überschritten.

Bei Überschreiten der Aufgreifschwelle kann nicht automatisch vom Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ausgegangen werden. Vielmehr ist zu klären, ob strukturelle Besonderheiten des jeweiligen Netzes oder andere Umstände zu entsprechend hohen Erlösen geführt haben. Deshalb werden in den folgenden Abschnit-

Das BKartA hat in seiner Sektoruntersuchung einen hinreichenden Anfangsverdacht für das Vorliegen missbräuchlich überhöhter Fernwärmepreise bei Unternehmen angenommen, deren Erlöse über 30% über den durchschnittlichen Erlösen der jeweiligen Netzkategorie lagen.

Die niedersächsische Landeskartellbehörde hat in ihrer im Jahr 2015 veröffentlichten Sektoruntersuchung bei Abweichungen der Preise von 20% und mehr über dem Mittelwert des jeweiligen Verbrauchsfalls einen Verdacht auf missbräuchlich überhöhte Preise angenommen.

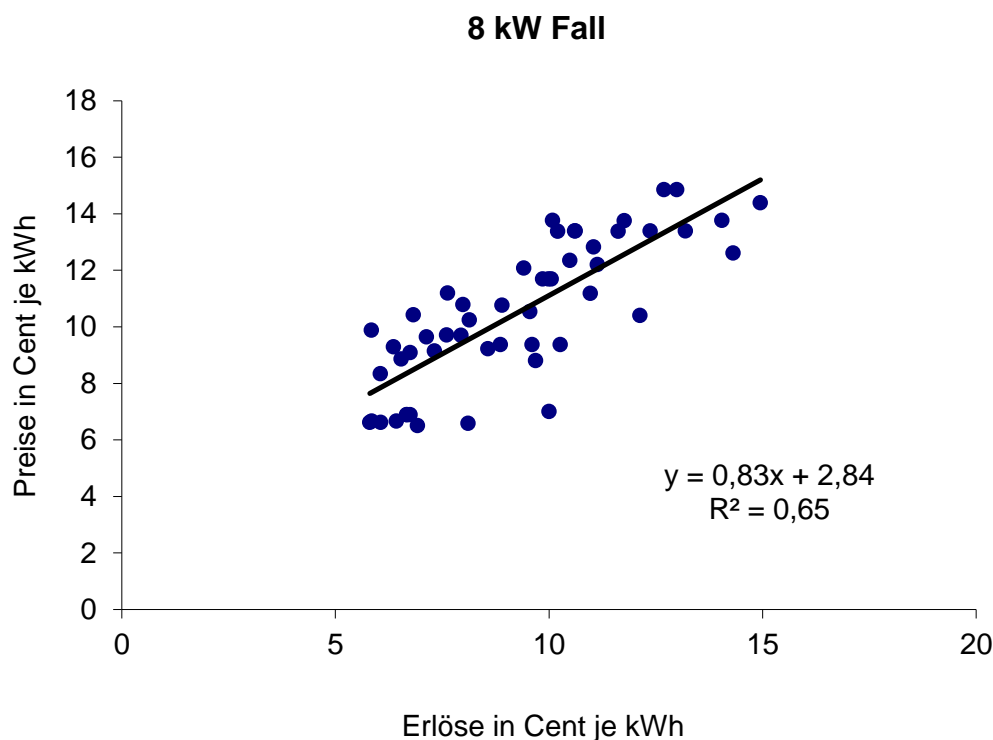
ten potenzielle Einflussfaktoren untersucht: Größe der Netze (Netzlänge, Wärmemenge), Erzeugung, Brennstoffe, Hausanschlüsse, Großverbraucher, Wärmedichte, Wärmeverluste sowie Anschluss- und Benutzungszwang. – Zuvor soll aber noch der Zusammenhang von Wärmeerlösen und Preisen genauer betrachtet werden.

5.1 Zusammenhang von Wärmeerlösen und Preisen

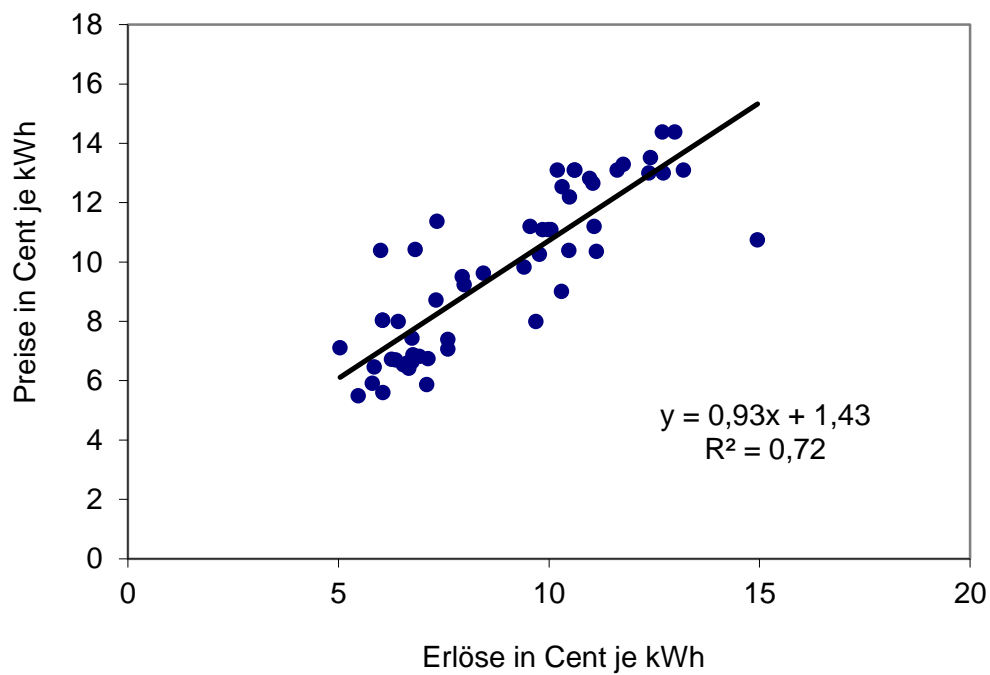
Bei der Gegenüberstellung von Wärmeerlösen und Preisen ist die Unterscheidung nach Musterverbrauchsfällen zu beachten (siehe Kapitel 4). Die Untersuchung beschränkt sich hier auf den 8 kW-, 15 kW- und 160 kW-Fall, für die hinreichende Fallzahlen vorliegen.

In Übersicht 5.2 sind in allen drei Fällen die Netze dargestellt, für die sowohl Preise als auch Erlöse vorhanden sind: Deutlich sichtbar besteht ein enger positiver Zusammenhang zwischen den Preisen und Wärmeerlösen je kWh. Die Trendlinien lassen folgenden Schluss zu: Ein um einen Cent je kWh höherer Wärmeerlös ist mit einem um 0,8 bis 0,9 Cent höheren Wärmepreis verbunden.

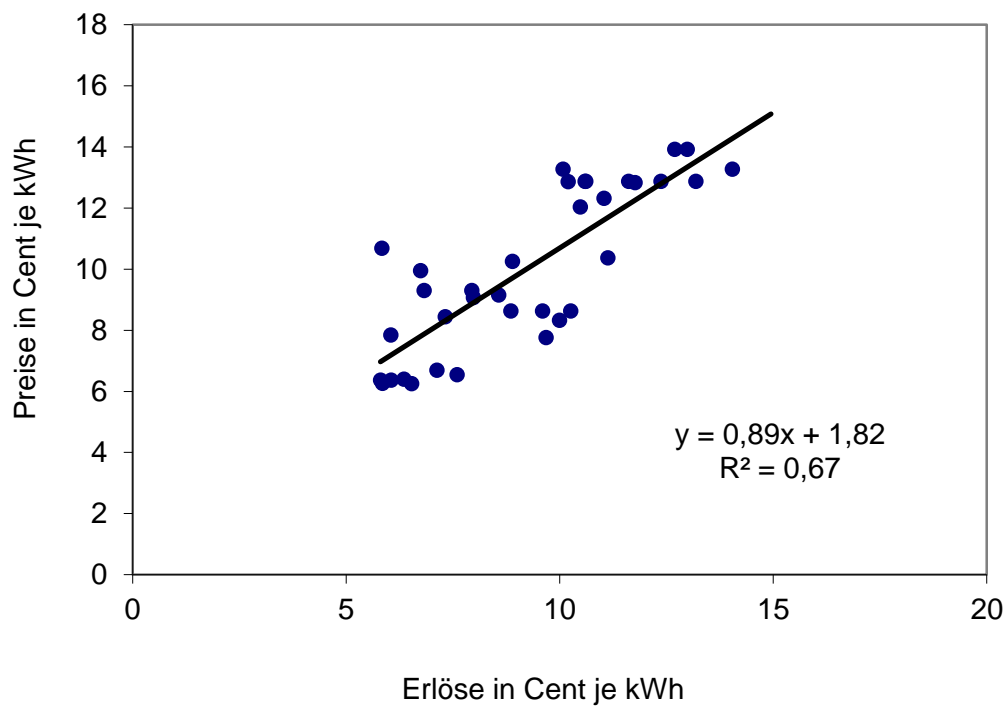
Übersicht 5.2 Zusammenhang zwischen Preisen und Wärmeerlösen je kWh



15 kW Fall



160 kW Fall



Aufgrund dieser engen Beziehung kann davon ausgegangen werden, dass Zusammenhänge zwischen den Wärmeerlösen und ihren Einflussfaktoren auch für die Höhe der Preise gelten.

5.2 Netzgröße: Netzlänge, Wärmemenge

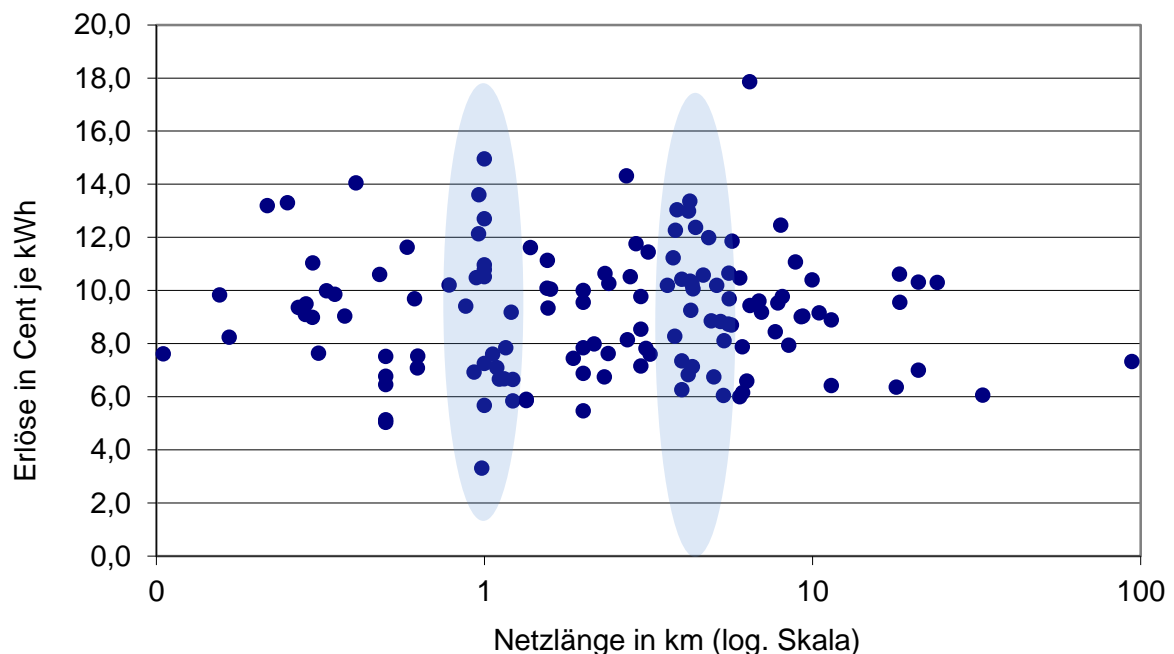
Die Größe der Netzgebiete wird häufig als ein wesentlicher Einflussfaktor für die Höhe der Fernwärmeerlöse genannt. Dabei wird oft angenommen, dass mit zunehmender Größe Synergieeffekte (z.B. infolge von Fixkostendegression) auftreten, die fallende Durchschnittskosten zu Folge haben. Letztere – so die Erwartungshaltung – sollten sich in niedrigeren Preisen und Erlösen je kWh niederschlagen.

Es ist aber durchaus fraglich, ob diese Erwartungshaltung so zutrifft: Zum einen kann mit wachsender Größe auch der innerbetriebliche Steuerungs- und Koordinationsaufwand anwachsen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass Unternehmen in Monopolsituationen Preisspielräume infolge sinkender Durchschnittskosten nicht in jedem Fall vollständig an die Kunden weitergeben.

Im Rahmen der vorliegenden Strukturuntersuchung wird das Merkmal Netzgröße durch zwei Indikatoren abgebildet: Netzlänge (in km) und Umfang der an Dritte verkauften Wärmemenge (in kWh).

Abbildung 5.3 stellt den Zusammenhang zwischen den Wärmerlösen je kWh und der Netzlänge dar. Aus Gründen der Anschaulichkeit ist die Netzlänge auf einer logarithmierten Skala dargestellt und sind Netze mit mehr als 100 km Länge (n=3) aus der Abbildung herausgenommen (zu diesen drei Netzen siehe weiter unten).

Übersicht 5.3 Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Netzlänge
(n= 134 Netze – ohne Netze > 100 km)



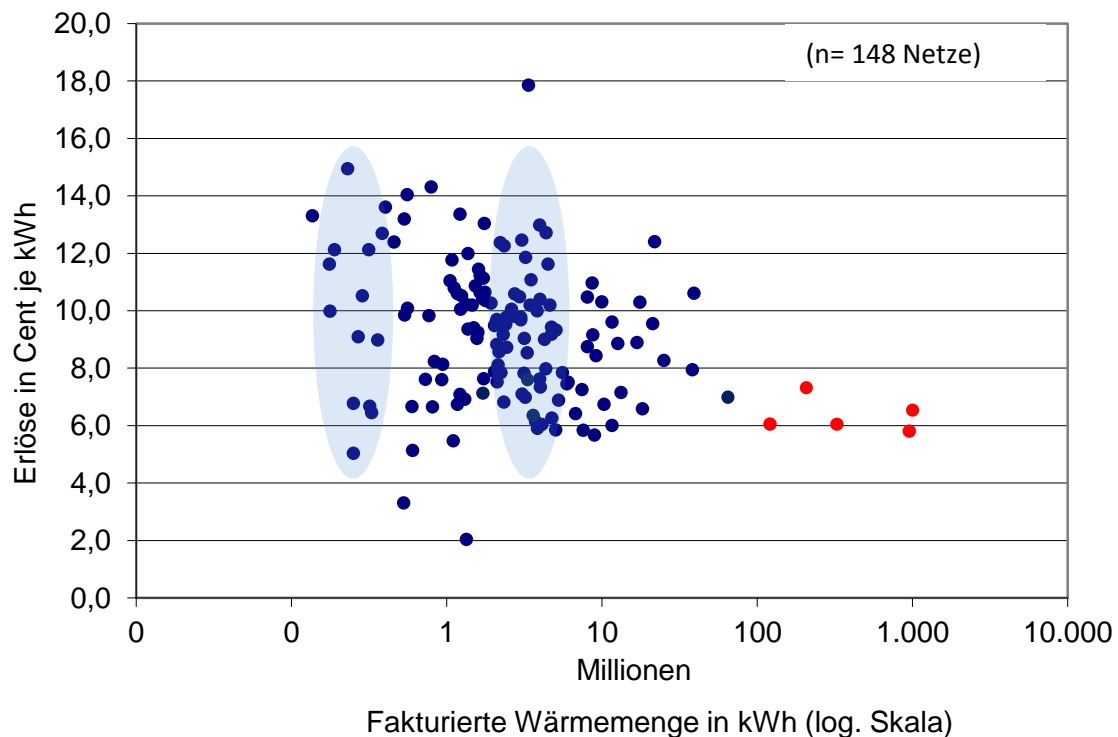
Deutlich wird anhand Abbildung 5.3, dass es keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen Wärmeerlösen je kWh und Netzlänge gibt. Sowohl bei kleinen als auch bei

größeren Netzlängen (siehe Ellipsen) gibt es Netze mit höheren und niedrigen Wärmeerlösen je kWh.

Ein ähnlicher Befund stellt sich auch hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen den Wärmeerlösen und der an Dritte verkauften Wärmemenge ein (siehe Übersicht 5.4).

Auch hier gibt es keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen Wärmeerlösen je kWh und Wärmemenge. Und auch hier gibt es sowohl bei kleinen als auch bei großen Wärmemengen (siehe Ellipsen) Netze mit höheren und niedrigen Wärmeerlösen je kWh.

Übersicht 5.4 Zusammenhang zwischen Wärmeerlösen je kWh und Umfang der an Dritte verkauften Wärmemenge



Bemerkenswert in Übersicht 5.4 ist allerdings, dass es eine kleine Zahl sehr großer Netze gibt (> 100 Mio. kWh, rote Punkte), in denen die Wärmeerlöse relativ gering sind. Unter diesen Netzen sind auch diejenigen, die eine Netzlänge von über 100 km aufweisen und die in Abbildung 5.3 nicht dargestellt sind. Diese großen Netze unterscheiden sich von den anderen Netzen aber nicht nur durch ihre Größe, sondern vor allem auch durch die Erzeugungsanlagen und den Brennstoffeinsatz (siehe Kapitel 5.3). Für die Mehrzahl der Wärmenetze (mit einer Wärmemenge < 100 Mio. kWh) ist aber kein eindeutiger Zusammenhang zwischen Netzgröße und Wärmeerlösen festzustellen.

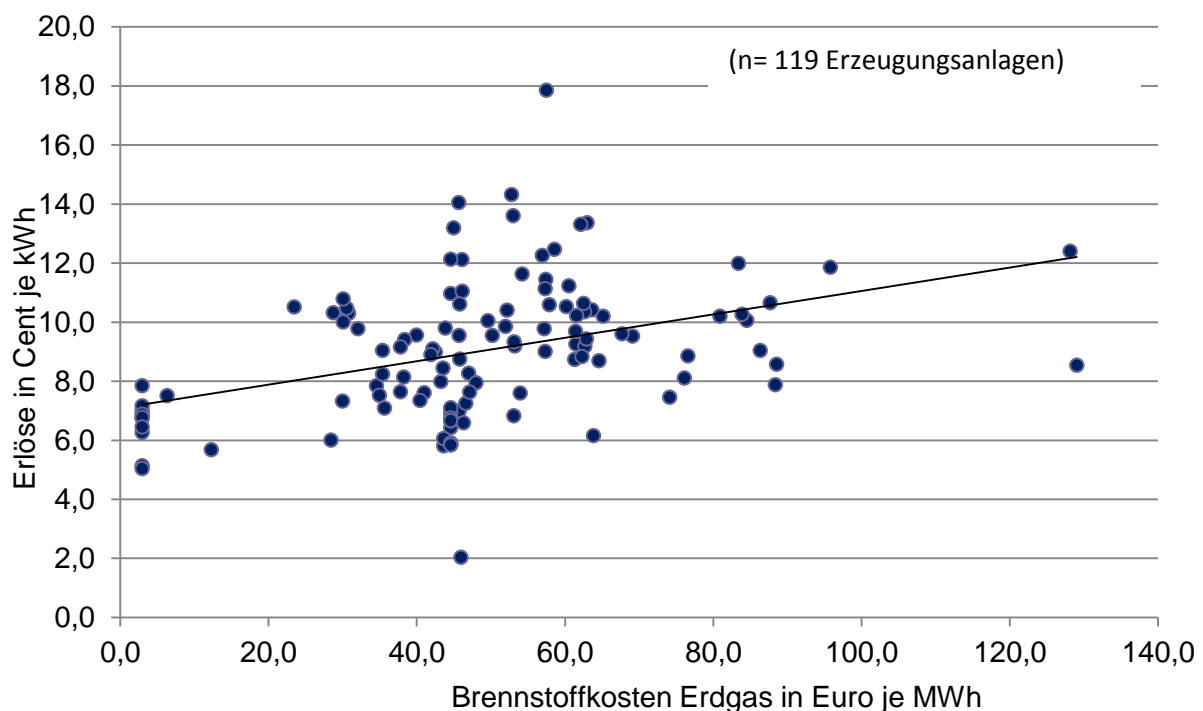
5.3 Erzeugung und Brennstoffkosten

Es ist zu erwarten, dass Wärmeerlöse je kWh von der Höhe der Brennstoffkosten abhängen. In Abschnitt 3.6 wurde bereits dargelegt, dass es deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Energieträgern gibt. Bei einem Kostenvergleich der Energieträger ist zunächst zu berücksichtigen, dass bestimmte Energieträger (z.B. Heizöl) tendenziell nur zur Spitzenlastabdeckung dienen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass in den großen Netzgebieten (über 100 km Länge), vor allem die Energieträger Kohle und Abfall zum Einsatz kommen. Hier sind die Wärmeerlöse je kWh tendenziell niedrig.

In den allermeisten Wärmenetzen in Schleswig-Holstein kommt der Energieträger Erdgas zum Einsatz (siehe Abschnitt 3.5). Übersicht 5.5 illustriert, dass zwischen den Wärmeerlösen je kWh und den Brennstoffkosten bei Erdgas ein positiver statistischer Zusammenhang besteht (Pearsonscher Korrelationskoeffizient +0,4). Dieser Zusammenhang bleibt auch bei Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren signifikant (siehe Abschnitt 5.10 Multivariate Analyse).

Übersicht 5.5 Zusammenhang zwischen Wärmeerlösen je kWh und den Brennstoffkosten Erdgas

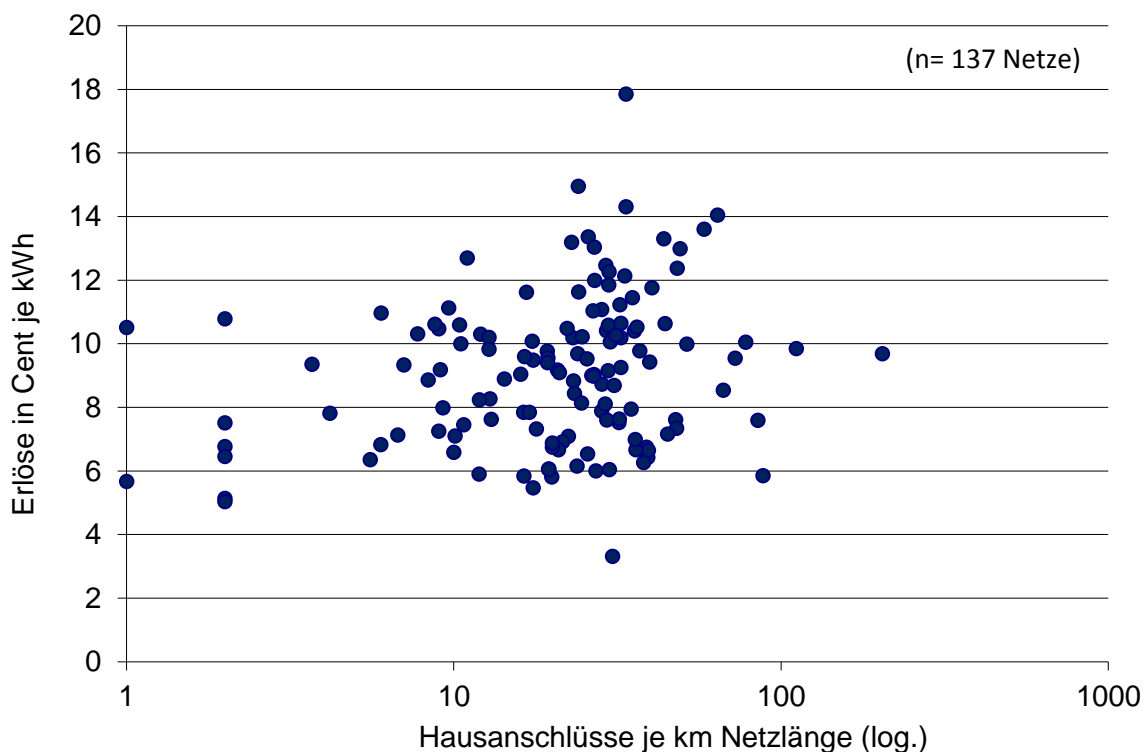


5.4 Hausanschlüsse, Großverbraucher und Wärmedichte

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die Abnehmerstruktur Einfluss auf die Wärmeerlöse je kWh hat: Bei einer hohen Dichte von Hausanschlüssen je km Netzlänge sollte ein Netz kostengünstiger zu betreiben sein. Auch ein hoher Anteil von Großverbrauchern lässt erwarten, dass die Wärmeerlöse tendenziell niedriger ausfallen.

Zwischen den Wärmerlösen je kWh und den Hausanschlüssen je km Netzlänge (in Abbildung 5.6 aus Gründen der Anschaulichkeit wieder auf einer logarithmierten Skala dargestellt), lässt sich allerdings kein eindeutiger statistischer Zusammenhang erkennen.

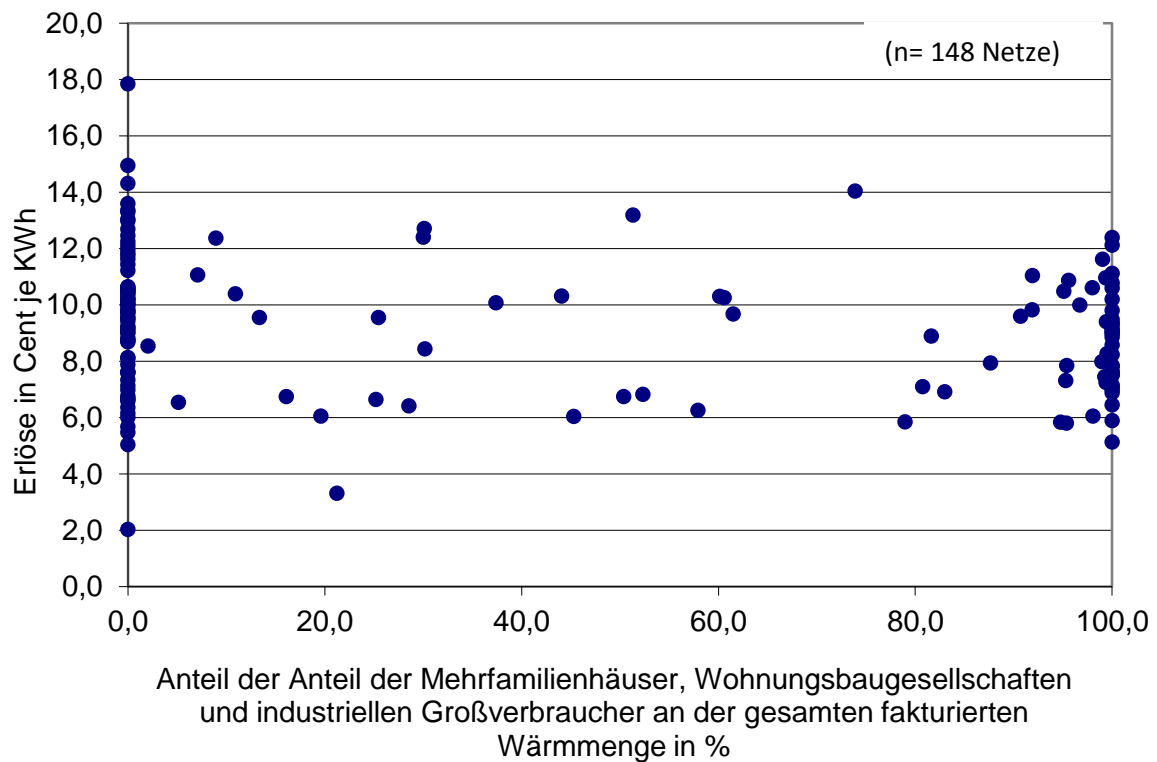
Übersicht 5.6 Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Hausanschlüssen je km Netzlänge



Gleiches gilt auch für die Großverbraucher, die hier abgebildet sind durch den Anteil der Mehrfamilienhäuser, Wohnungsbaugesellschaften und industriellen Großverbraucher an der gesamten fakturierten Wärmemenge (siehe Abbildung 5.7): In den Netzen ohne Großverbraucher gibt es eine ganze Reihe von Fällen mit Erlösen über 12 Cent je kWh; dies ist bei den Wärmenetzen, in denen nur Großverbraucher beliefert werden, nicht der Fall. Aber generell lässt sich auch hier nicht erkennen, dass Netze mit einem hohen Anteil von Großverbrauchern tendenziell niedrigere Wärmeerlöse haben.

Übersicht 5.7

Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Großverbrauchern



Im Zuge der Strukturuntersuchung wurde auch die **Wärmedichte** als Indikator herangezogen. Die Wärmedichte (kWh je km) bezieht die fakturierte Wärmemenge an Dritte auf die Netzlänge. Ein Netz mit hoher Wärmedichte – so die Erwartungshaltung – sollte tendenziell mit geringeren Kosten und in der Folge auch niedrigeren Wärmerlösen verbunden sein.

Übersicht 5.8

Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Wärmedichte

(n= 136 Netze – ohne die beiden Extremwerte bei den Wärmeerlösen)

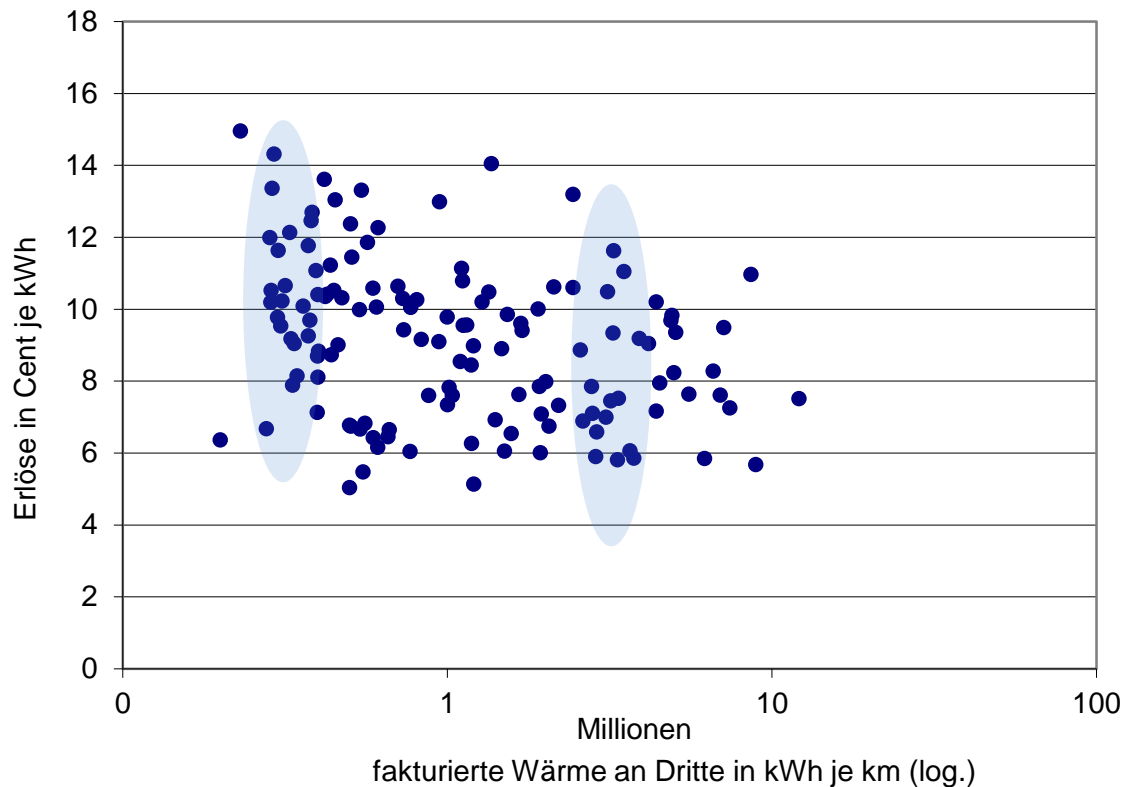


Abbildung 5.8 zeigt, dass es einen leichten negativen Zusammenhang zwischen den Wärmeerlösen je kWh und der Wärmedichte gibt (KorrPearson = -0,33). Der Zusammenhang bleibt auch bei Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren leicht signifikant.

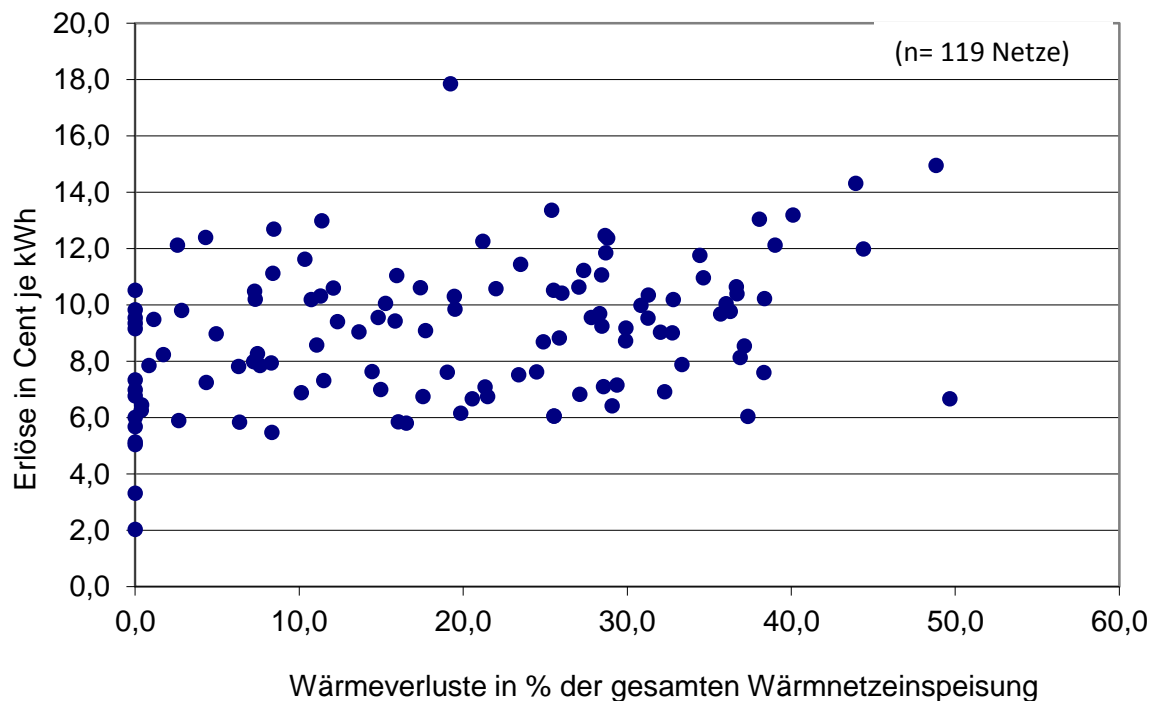
Eine höhere Wärmedichte ist also tendenziell mit niedrigen Erlösen je kWh verbunden. Allerdings ist festzustellen, dass es auch unter Netzen mit einer hohen bzw. niedrigen Wärmedichte eine große Bandbreite der Erlöse gibt (siehe Ellipsen).

5.5 Wärmeverluste

Zu den Faktoren, von denen erwartet wird, dass sie die Wärmeerlöse beeinflussen können, zählen die Wärmeverluste. Sie wurden im Rahmen dieser Untersuchung aus der Differenz zwischen Wärmenetzeinspeisung und fakturierter Wärmemenge an Dritte ermittelt; auch der Wärmebetriebsverbrauch wurde abgezogen. Die absoluten Wärmeverluste sind in der folgenden Übersicht 5.9 auf die Wärmenetzeinspeisung bezogen. Dabei zeigt sich, dass es keinen eindeutigen statistischen Zusammenhang zwischen der Höhe der Wärmeverluste und den Wärmeerlösen je kWh gibt.

Übersicht 5.9

Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Wärmeverlusten



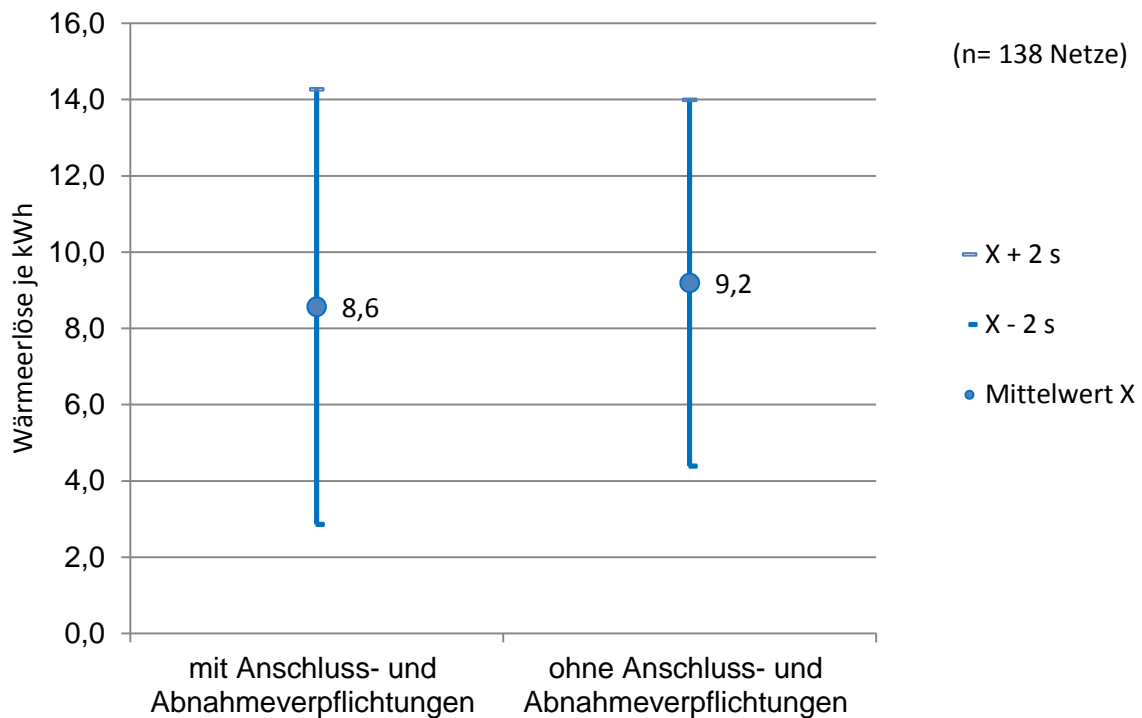
5.6 Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen

Bei der Einführung von Wärmenetzen wird häufig argumentiert, dass öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich konzipierte Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen nötig seien, um den Fernwärmeunternehmen Planungssicherheit zu geben und niedrige Fernwärmepreise zu ermöglichen. Kritiker halten dagegen, dass solche Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen die Monopolsituation verschärfen und zu höheren Fernwärmepreisen führen.

Bemerkenswert ist zunächst, dass in den schleswig-holsteinischen Wärmenetzen solche Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen eher eine seltene Erscheinung sind: Lediglich für 20 der 161 betrachteten Netze wurde angegeben, dass es solche gibt.

Die durchschnittlichen Wärmeerlöse liegen bei Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen mit 8,6 Cent je kWh geringfügig unter den 9,2 Cent je kWh für den Fall ohne Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen (siehe Übersicht 5.10). Die Streuung ist in beiden Fällen aber so groß, dass der Unterschied zwischen beiden Mittelwerten nicht signifikant ist (die Balken in Übersicht 5.10 beschreiben das Intervall der zweifachen Standardabweichung um den Mittelwert).

Übersicht 5.10 Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen



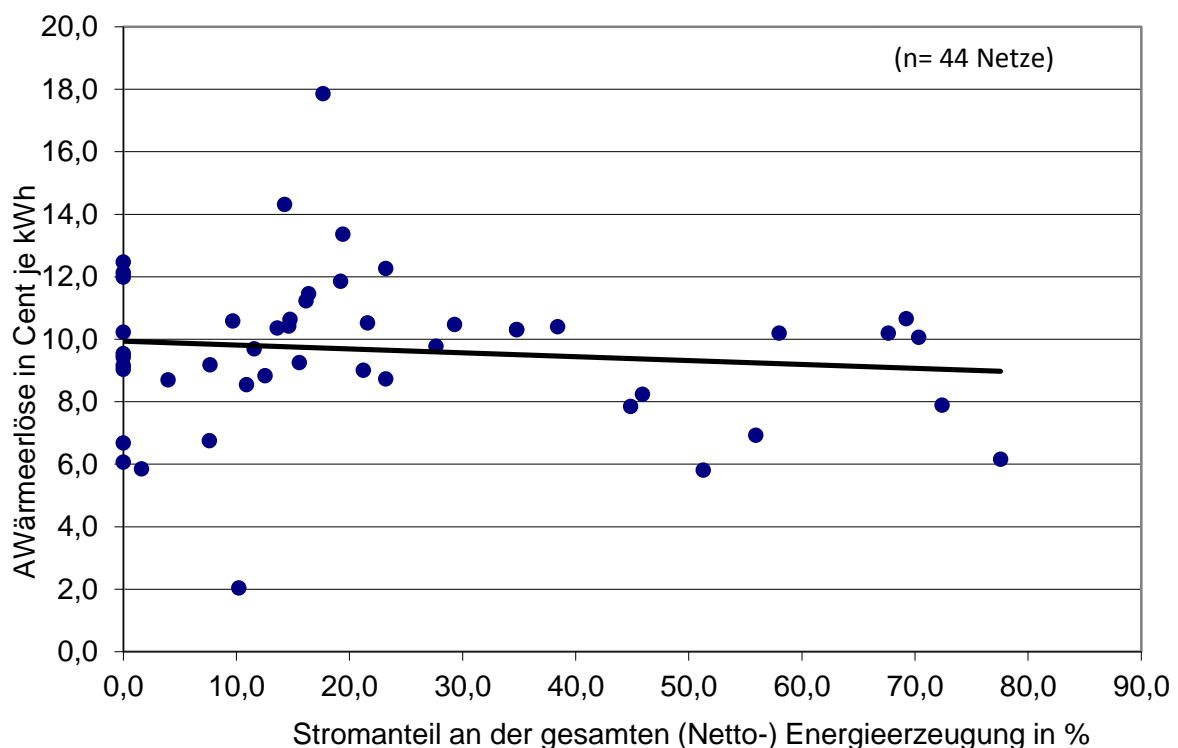
Im Ergebnis kann nicht bestätigt werden, dass die Wärmeerlöse je kWh bei bestehenden Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen höher seien als ohne. Aber auch die umgekehrte Aussage findet keinen Beleg: Die Wärmeerlöse sind bei Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen nicht signifikant niedriger als ohne solche.

5.7 Kraft-Wärmekopplung

Bei etwa der Hälfte der selbstbetriebenen Wärmeerzeugungsanlagen handelt es sich um Heizkraftwerke mit KWK (siehe Abschnitt 3.3). Diese Anlagen erzielen neben Wärmerlösen auch Erlöse aus dem Stromverkauf. Im Zuge der Strukturuntersuchung wurde auch der Frage nachgegangen, ob die Wärmeerlöse in Netzen mit zunehmender Stromerzeugung infolge von KWK tendenziell niedriger ausfallen.

In der Tat gibt es hierfür Anzeichen (siehe Übersicht 5.11), allerdings ist die Datenbasis gering und der statistische Zusammenhang schwach.

Übersicht 5.11 Zusammenhang zwischen Wärmerlösen je kWh und KWK



5.8 Multivariate Analyse

In den Abschnitten zuvor ist der bilaterale Zusammenhang zwischen einzelnen Determinanten und den Wärmeerlösen untersucht worden. Dabei ist festgestellt worden, dass es - je nach Determinante - schwache oder keine erkennbaren Zusammenhänge gibt. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob einzelnen Determinanten eine größere (signifikante) Bedeutung zukommt, wenn sie zusammen mit anderen Erklärungsfaktoren herangezogen werden. Zu diesem Zweck wurden multiple Regressionsanalysen durchgeführt.

Übersicht 5.11 Regressionsmodell und Befunde

Zu erklärende Variable: Wärmerlöse je kWh

Erklärende Variablen:

- Größe: Netzlänge, Wärmemenge
- Brennstoffkosten für Gas
- Wärmedichte
- Kosten von Fremdbezug und Brennstoffen
- Hausanschlüsse
- Wärmeverluste

Einen signifikanten Einfluss auf die Wärmeerlöse je kWh haben nur die Brennstoffkosten für Erdgas und die Wärmedichte. Bei den anderen untersuchten Einflussgrößen sind die Regressionskoeffizienten bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% nicht mehr signifikant von Null verschieden. Die Regressionskoeffizienten weisen (bis auf den der Hausanschlüsse) die erwarteten Vorzeichen auf. – Damit bestätigen sich die zuvor in den Kapiteln 5.2 bis 5.7 dargestellten Befunde.

Es sei darauf hingewiesen, dass Netzlänge und fakturierte Wärmemenge eine hohe Korrelation aufweisen. Beide Indikatoren bilden faktisch die Größe des Netzes ab. Im Modell wird daher nur die Netzlänge verwendet. Die Kosten von Fremdbezug und Brennstoffen sind mit in das Modell aufgenommen worden, da sie im Vergleich zu den anderen Einflussfaktoren eine hohe Korrelation zu den Wärmeerlösen aufweisen und bemerkenswerter Weise nicht besonders stark mit den Brennstoffkosten Erdgas korrelieren. Zum Niveau von 5 % ist ihr Regressionskoeffizient aber nicht signifikant.

Das Modell mit den verwendeten Determinanten ist durchaus signifikant (F-Test), hat insgesamt aber nur einen geringen Erklärungswert ($R^2 = 22\%$). D.h. insgesamt wird nur ein kleiner Teil der Unterschiede zwischen den Wärmeerlösen durch die verwendeten Einflussfaktoren erklärt. Es muss folglich noch andere, hier nicht berücksichtigte Faktoren geben. Zu solchen Faktoren und den weiteren Schlussfolgerungen siehe Kapitel 7.

6. Weitere Ergebnisse

Neben missbräuchlich hohen Preisen werden bei der Fernwärmeversorgung von den Kartellbehörden der Länder und des Bundes und in der Öffentlichkeit weitere Aspekte diskutiert. Dazu zählen unter anderem Preisänderungsklauseln, Preistransparenz, Eigentümerstrukturen und Wegenutzungsentgelte. Die durchgeführte Strukturuntersuchung erlaubt auch zu diesen Punkten ein Überblick über die spezielle Situation des Fernwärmemarktes in Schleswig-Holstein.

6.1 Preisänderungen und Preisänderungsklauseln

Aufgrund der Kapitalintensität der Fernwärmeversorgung und im Interesse einer möglichst verlässlichen Basis der Preiskalkulation sind die Versorgungsverträge häufig langfristig angelegt.¹⁰ Die Langfristigkeit der Versorgungsverträge macht es erforderlich, dass sich notwendige Preisanpassungen ohne Kündigung der Vertragsverhältnisse, z.B. im Rahmen von Preisänderungsklauseln, vollziehen können.

Diese Preisänderungsklauseln sind gleichwohl immer wieder Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Gemäß § 24 Absatz 4 der Bundesverordnung über die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) dürfen Preisänderungsklauseln nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

Alle 40 in die Auswertung einbezogenen Fernwärmeversorgungsunternehmen haben sich dazu geäußert, auf welcher Grundlage sie Preisanpassungen durchführen. Dabei zeigt sich, dass Preisanpassungsklauseln nicht überall zu Anwendung kommen:

- 27, d.h. die überwiegende Anzahl der Unternehmen, passen ihre Fernwärmepreise auf Basis von Preisänderungsklauseln an.
- 2 weitere Unternehmen gaben an, dass sie Preisänderungen in den von ihnen versorgten Fernwärmenetzen teilweise unter Anwendung von Preisänderungsklauseln, teilweise auch auf anderer Basis vornehmen.
- 11 Unternehmen verwenden keine Preisänderungsklausel.

¹⁰ § 32 AVBFernwärmeV lässt eine Höchstdauer der Versorgungsverträge von 10 Jahren zu.

Im Zusammenhang mit den bestehenden Preisänderungsklauseln wird häufig beklagt, dass die Klauseln unverständlich sind, und der Kunde durchgeführte bzw. zu erwartende Preisänderungen anhand dieser Klauseln nicht oder nicht ohne erheblichen Aufwand selbst nachvollziehen kann.

Die Landeskartellbehörde für Energie fordert die Unternehmen auf - unabhängig von der Frage der Rechtswirksamkeit verwendeter Preisänderungsklauseln im Sinne der Vorgaben des 24 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV - im Sinne weitergehender Verbraucherfreundlichkeit, die Kunden bei der Nachvollziehbarkeit der aktuellen beziehungsweise zu erwartenden Fernwärmepreise zu unterstützen. Hierfür können Beispielrechnungen als Hilfestellung dienen, ebenso Hinweise auf einschlägige Internetseiten z.B. des Statistischen Bundesamtes, denen die für die Berechnung erforderlichen Indizes, die Gegenstand der Preisänderungsklausel sind, entnommen werden können. Auch sollte eine Erläuterung der für die Preisänderungsklausel gewählten Parameter erfolgen. Mit einer entsprechenden Begründung der für Preisänderungen zugrunde gelegten Parameter leisten die Versorgungsunternehmen darüber hinaus einen Beitrag zur Transparenz und Akzeptanz zugrunde gelegter Preisgrundlagen bzw. erforderlicher Preisanpassungen.

In den Fällen, in denen Preisanpassungen nicht auf der Grundlage von Preisänderungsklauseln gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV, sondern auf anderen, vertraglich vereinbarten Anpassungsklauseln beruhen, wie z.B. einem einseitigen Leistungsbestimmungsvorbehalt, ist eine nachvollziehbare Begründung und Erläuterung der Erforderlichkeit vorgenommener Preisanpassungen gegenüber den betroffenen Kunden nach Auffassung der Landeskartellbehörde unverzichtbar.

Zu dem umfangreichen Themenkomplex „Preisänderungen“ bzw. Anforderungen an Preisänderungsklauseln gemäß § 24 AVBFernwärmeV finden sich in Literatur und Rechtsprechung umfangreiche Materialien; z.B. in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (www.bundesgerichtshof.de) oder auch auf der Website des AGFW (www.agfw.de). Siehe auch Hempel – Franke (2012), Band 2, AVBFernwärmeV, § 4, Rn. 12ff. oder auch Danner/Theobald (2013), Band 2, IV B 5, AVBFernwärmeV, § 4, Rn. 2ff.

6.2 Preistransparenz

Wie das BKartA sieht die LKartBE etablierte Wärmeanbieter in ihren jeweils lokal abgegrenzten Versorgungsnetzen als marktbeherrschend an. Diese Stellung wird durch hohe Marktzutrittsschranken sowie Umstellungskosten bei einem Heizsystemwechsel abgesichert. Dennoch geht von alternativen Heizsystemen ein Wettbewerbsdruck aus, der sich auf die Fernwärmepreise zumindest dämpfend auswirken kann. Transparenz über die Fernwärmepreise fördert diesen Wettbewerbsdruck.

Das Bundeskartellamt hat dem Bundesverordnungsgeber daher auch in den Ergebnissen seiner Sektoruntersuchung empfohlen, § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV V dahingehend anzupassen, dass die jeweils aktuellen Fernwärmepreise nicht nur gemäß

AVBFernwärmeV „in geeigneter Weise“ öffentlich bekanntzugeben, sondern in jedem Fall dauerhaft im Internet zu veröffentlichen sind.

Bei der Auswertung der zurückgesandten Fragebögen zur Strukturuntersuchung in Schleswig-Holstein musste festgestellt werden, dass von den 39 Fernwärmeversorgungsunternehmen, die sich hierzu äußern nur

- 16 Unternehmen ihre Preise **veröffentlichen** und
- 3 Unternehmen die Preise nur **teilweise** (je nach Netzgebiet) veröffentlichen.

Von diesen 19 machen lediglich

- 15 Unternehmen ihre Preise auch über ihre **Internet**-Seite bekannt.
- 4 Unternehmen nutzen die **regionale Presse** bzw. die Form des **Aushangs**.

20 Unternehmen **veröffentlichen** dagegen ihre Preise **nicht**. Als Gründe für die Nichtveröffentlichung der Preise wurden beispielhaft genannt:

- nur wenige Kunden,
- mehrere Netze mit unterschiedlichen Preisen führen bei den Kunden eher zur „Verwirrung“,
- es handele sich um individuelle Verträge mit einzelnen Kunden.

Nach Auffassung der LKartBE signalisieren Fernwärmeversorgungsunternehmen mit der umfassenden Veröffentlichung der Fernwärmepreise, dass der Systemwettbewerb mit alternativen Heizsystemanbietern nicht gescheut wird. Sie ermöglichen interessierten Verbrauchern den schnellen Zugriff auf Daten für einen Kostenvergleich auch mit anderen Heizsystemen. Bei Bestandskunden kann diese Preistransparenz die Akzeptanz des einmal gewählten Heizsystems steigern. Letzteres gilt insbesondere, wenn den Kunden aufgrund bestehender öffentlich-rechtlicher beziehungsweise privatrechtlicher Anschluss- und Abnahmeverpflichtung die Wahl eines alternativen Heizsystems von vornherein verwehrt war und auch dauerhaft verwehrt bleibt.

Dem vorgebrachten Argument für eine Nichtveröffentlichung von Fernwärmepreisen im Falle der Versorgung mehrerer Netze mit unterschiedlichen Fernwärmepreisen („Verwirrung“), vermag die Landeskartellbehörde für Energie nicht zu folgen. Für solche Fälle finden sich Beispiele gelungener, klar den jeweiligen Versorgungsnetzen zuordenbarer Preise bereits heute im Internet.

6.3 Eigentümerstrukturen

In der öffentlichen Diskussion finden sich Argumentationsmuster, die an der Eigentümerstruktur der Energieversorger ansetzen. Die Schlussfolgerungen sind dabei gegensätzlich:

- Privaten Unternehmen werden im Vergleich zu kommunalen Unternehmen höhere Renditeerwartungen unterstellt, die sich in höheren Preisen äußerten.
- Alternativ wird bei privaten Unternehmen mehr Kostenbewusstsein angenommen, was gegenüber kommunalen Unternehmen zu geringeren Preisen führen soll.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich Preisdifferenzen auch aus unterschiedlichem Umgang der Rechtsformen mit Kapital (z.B. bei Abschreibungen) ergeben können.

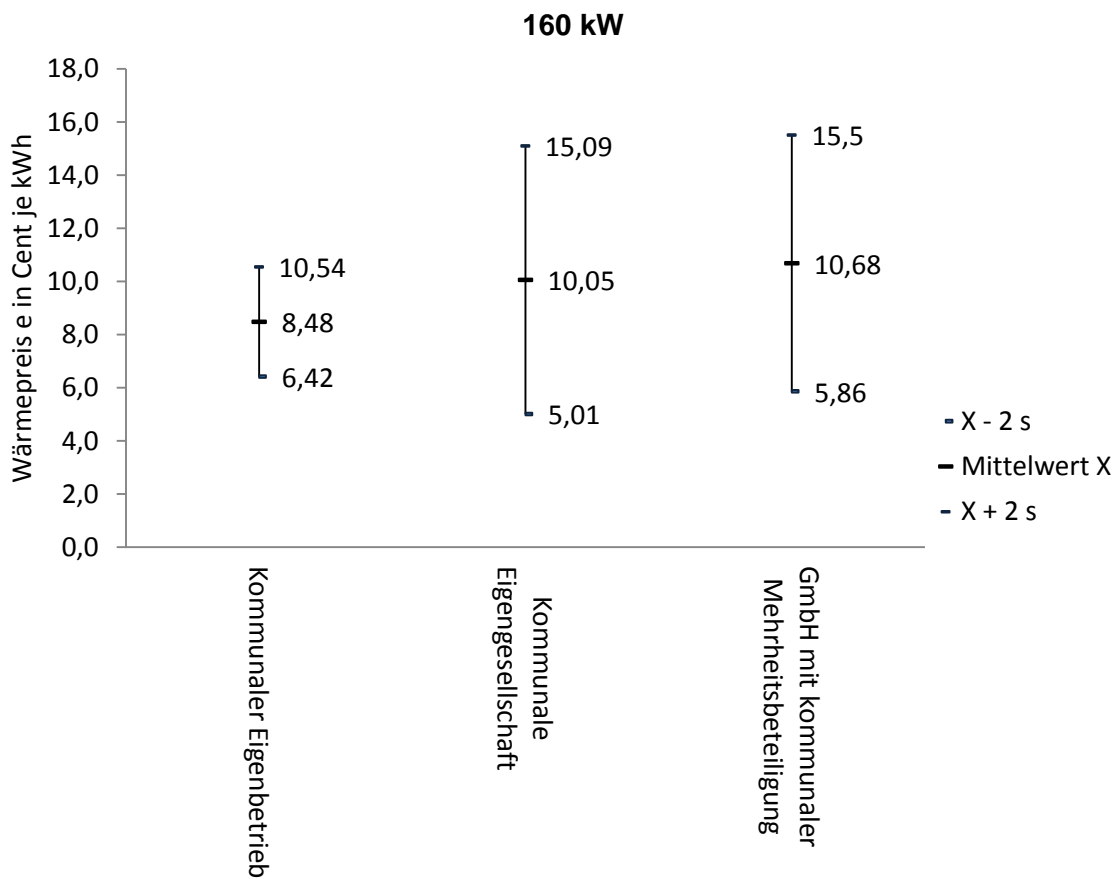
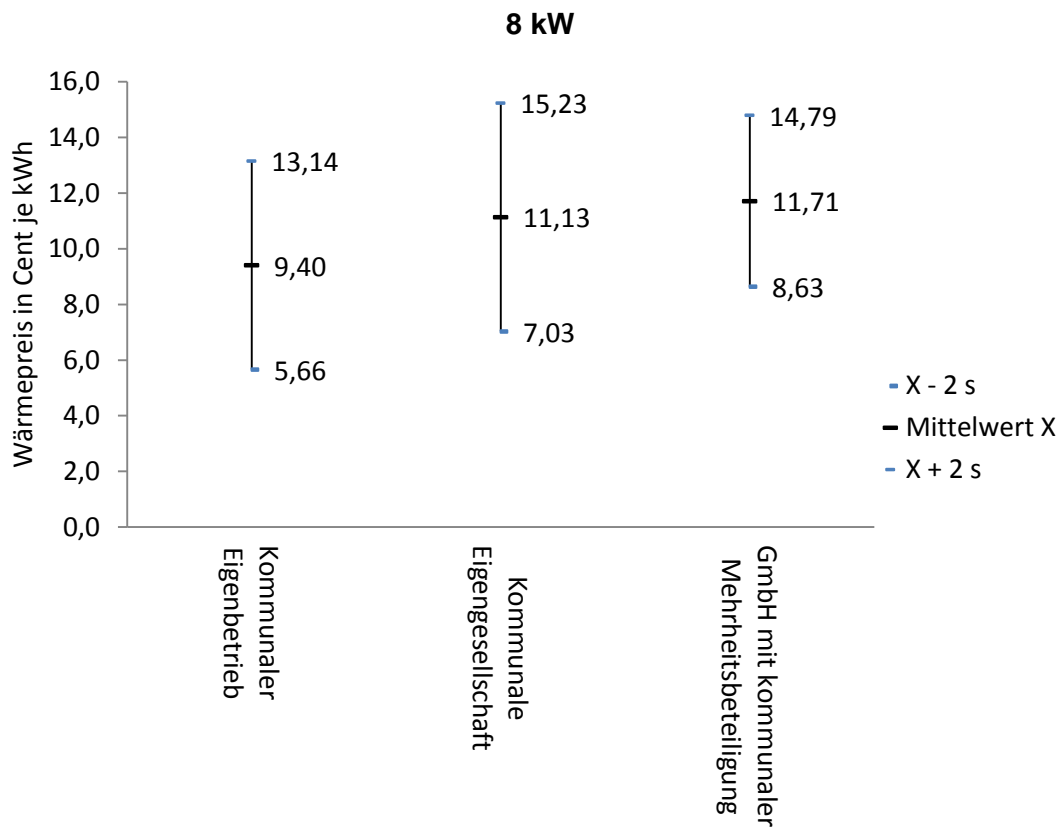
Die LKartBE hat in ihrer Strukturanalyse der schleswig-holsteinischen Fernwärmeversorgung auch Rechtsform und Eigentümerstruktur der Unternehmen betrachtet: Von 40 Unternehmen firmieren

- 32 Unternehmen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
davon
20 in der Form kommunaler Eigengesellschaften,
11 als Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung
1 als Tochtergesellschaft einer AG mit kommunaler Beteiligung
- 4 Unternehmen werden als kommunaler Eigenbetrieb,
- 1 Unternehmen als Aktiengesellschaft,
- 1 Unternehmen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts und
- 2 Unternehmen als GmbH & Co.KG.

Die empirische Analyse zeigt in Übersicht 6.1, dass sich die durchschnittlichen Wärmepreise zwischen kommunalen Eigenbetrieben, kommunalen Eigengesellschaften und Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung unterscheiden. Kommunale Eigenbetriebe haben geringere Durchschnittspreise als kommunale Eigengesellschaften und diese haben geringere Preise als Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung. Angesichts der Streuung in den einzelnen Gruppen und der geringen Fallzahlen sind diese Unterschiede aber nicht signifikant und können auch zufälliger Natur sein.

Übersicht 6.1

Zusammenhang zwischen Wärmepreisen und Eigentümerstruktur



6.4 Entgelte an Kommunen für Wege

Das BKartAmt hat die wettbewerbsrechtliche Bedeutung der Vergabe der benötigten Wegerechte durch die Kommunen als Eigentümer der öffentlichen Verkehrswege sowie daran geknüpfte Entgeltvereinbarungen in seiner Sektoruntersuchung Fernwärme umfassend thematisiert. Daher hat die LKartBE im Rahmen der Untersuchung der Struktur der Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein den Blick darauf gerichtet, inwieweit die Fernwärmeunternehmen in den von ihnen versorgten Netzen für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an die Kommunen Entgelte zu entrichten haben und gegebenen Falls in welcher Höhe.

Von den im Rahmen der Analyse betrachteten 161 Netzen sind lediglich in 18 Netzen Entgelte für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Verlegung und zum Betrieb von Fernwärmeleitungen (z.B. Gestattungsentgelte) an die Kommunen zu entrichten. Dies sind rund 11% der Netze und betrifft 8 Unternehmen. Dieser prozentuale Anteil ist gering, aber mit dem Ergebnis der Sektoruntersuchung Fernwärme des BKartA vergleichbar; dort wurde ein Anteil von rund 10% aller betrachteten Netzgebiete identifiziert.

In den 18 Netzen in Schleswig-Holstein betragen die Gestattungsentgelte je gelieferter kWh Fernwärme im Jahr 2012 zwischen 0,003 Cent und 0,063 Cent. Der Durchschnittswert lag bei 0,022 Cent/kWh. Gemessen an den Erlösen sind die empirisch ermittelten Entgelte an Kommunen für die Wegenutzung marginal. Die LKartBE geht bis auf weiteres davon aus, dass diesen Entgelten keine Bedeutung für die Höhe der Wärmeerlöse bzw. Preise zukommt.

7. Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen der Landeskartellbehörde

Im Rahmen der Strukturuntersuchung zur Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein war festzustellen, dass die Wärmepreise in den Jahren 2012 und 2013 zwischen etwa 6 und 16 Cent je kWh schwankten.

Zu den signifikanten Einflussfaktoren auf die Höhe der Fernwärmepreise und -erlöse zählten vor allem die Kosten für den eingesetzten Brennstoff sowie die Wärmedichte (Wärmemenge pro Netzkilometer). Bei vielen anderen Strukturfaktoren war kein eindeutiger Zusammenhang erkennbar.

Die kleinen und mittleren Netze, die weite Teile der Fernwärmelandschaft in Schleswig-Holstein prägen, weisen eine große Bandbreite von sehr günstigen bis zu sehr hohen Preisen auf. Die Feststellung des Bundeskartellamtes, dass größere Netzgebiete für den Verbraucher durchschnittlich kostengünstiger als kleine Gebiete sind, konnte für Schleswig-Holstein eindeutig nur für die sehr großen Netze (ab 100 km Länge) bestätigt werden. Die Unterschiede zwischen den Großnetzen und den kleinen und mittleren Netzen lassen sich für Schleswig-Holstein eher durch die verwendeten Brennstoffe erklären als durch die Länge der Netze.

Aus Sicht der LKartBE ist hervorzuheben, dass auch bei Netzen mit grundsätzlich ähnlichen Strukturen eine große Preis- und Erlösspanne festzustellen ist: Preise und Erlöse schwankten trotz gleicher Strukturmerkmale um teilweise mehr als 100 Prozent. Auch bei gleichzeitiger Berücksichtigung mehrerer Einflussfaktoren blieb ein großer Anteil der Streuung, der nicht durch die untersuchten Strukturmerkmale erklärt werden konnte. Weitere, noch nicht berücksichtigte Faktoren müssen herangezogen werden, um die Streuung der Preise und Erlöse zu erklären.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, welche anderen, ggf. kartellrechtlich relevanten Sachverhalte von Einfluss sind. Um diese Frage zu klären, sind weitergehende, vertiefte Analysen erforderlich. Diese Prüfungen werden aber nicht über die gesamte Breite der Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein durchgeführt werden können und sind auch nicht in diesem Umfang erforderlich.

Die LKartBE konnte im Rahmen dieser Strukturuntersuchung nicht die Feststellung treffen, dass die Fernwärmepreise in Schleswig-Holstein flächendeckend missbräuchlich im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB überhöht sind. Die bisherigen Erkenntnisse aus der Strukturuntersuchung sprechen allerdings dafür, dass bei einzelnen Unternehmen Gewinnmargen realisiert werden, die bei wirksamem Wettbewerb voraussichtlich nicht möglich wären, oder vorhandene Potenziale zur Verbesserung der Effizienz der Fernwärmeversorgung nicht realisiert werden.

Im Sommer 2016 wird die LKartBE daher die aktuellen Preise abfragen und die Fälle mit deutlich überdurchschnittlichen Preisen dann einer vertieften Prüfung unterziehen. Soweit sich bei der weiteren Untersuchung im Einzelfall Anhaltspunkte für einen An-

fangsverdacht auf missbräuchlich überhöhte Preise ergeben, wird die LKartBE gegebenenfalls Missbrauchsverfahren einleiten.

Die LKartBE wird grundsätzlich diejenigen Unternehmen, deren Preise 20 % über dem ermittelten Mittelwert liegen, einer vertieften Betrachtung unterziehen.¹¹ Aber auch bei überdurchschnittlichen Preisen und Erlösen oberhalb der hier zugrunde gelegten Aufgreifschwelle von 20% kann nicht automatisch von missbräuchlich überhöhten Preisen ausgegangen werden. Neben den strukturellen Besonderheiten des jeweiligen Netzes müssen sämtliche für das einzelne Fernwärmeversorgungsunternehmen vor- und nachteilhaften Umstände und Rahmenbedingungen bewertet werden. Den betroffenen Unternehmen ist daher Gelegenheit zur Darlegung der Wärmeversorgungssituation zu gewähren, um ggf. Umstände darzulegen, die geeignet sind, Abweichungen von den Preisen und Erlösen anderer Unternehmen ganz oder ggf. teilweise zu rechtfertigen.

Die in der Strukturuntersuchung zur Fernwärmeversorgung erhobenen Daten dienen dabei auch dazu, bei Bedarf geeignete Vergleichsunternehmen zu identifizieren, die ggf. mit Zu- und Abschlägen in kartellrechtlichen Verfahren als Maßstab herangezogen werden können.

Die Wettbewerbssituation in der Fernwärmeversorgung unterscheidet sich in wichtigen Punkten von der Strom- oder Gasversorgung:

Strom- und Gaskunden können in der Regel unter einer Vielzahl von möglichen Energielieferanten auswählen. Für Kunden, die an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind, gibt es diese Wahlmöglichkeit in der Regel nicht.

Für andere Anbieter von Fernwärme ergibt sich lediglich aus den Vorschriften des GWB gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen ein grundsätzliches Recht auf Zugang zu deren Netzen. Solche Fälle kommen in der Praxis jedoch kaum vor. Eine wesentliche Ursache hierfür dürften Hinderungsgründe technischer Art darstellen. Fernwärmenetze sind in der Regel in sich geschlossene, lokal beschränkte Einrichtungen. Für den Strom- und Gasbereich mit den verbundenen Netzen ist der Netzzugang dagegen im Energiewirtschaftsgesetz explizit geregelt und geübte Praxis.

Anders als im Bereich der Strom- und Gasversorgung ist für Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Entflechtung in die Bereiche Erzeugung, Verteilung und Betrieb nicht geregelt. Historisch bedingt sind Fernwärmeversorger vielfach als integrierte Unternehmen aufgestellt.

¹¹ Da sich die Netzlänge als nur untergeordneter Einflussfaktor auf die Erlös- und Preisbildung herausgestellt hat, wird auf eine Kategorisierung nach der Netzlänge hierbei zunächst verzichtet. Im Falle eines Missbrauchsverfahrens ist anhand des konkreten Einzelfalls zu entscheiden, welche Netze wegen ihrer strukturellen Merkmale für einen Vergleich mit dem untersuchten hochpreisigen Netz geeignet sind. Die Netzlänge stellt dabei nur einen von mehreren Parametern dar. Siehe auch SU BKartA S. 16 – 17: „Die vorgenommene Einteilung bedeutet indessen keinesfalls, dass auch in eventuellen Missbrauchsverfahren im Fernwärmesektor notwendigerweise auf Unternehmen mit Netzen in denselben hier gebildeten Vergleichsgruppen abgestellt würde; es wäre auch nicht unbedingt der jeweilige Erlösdurchschnitt der einschlägigen Netzkategorie als Benchmark für einen wettbewerbsanalogen Preis heranzuziehen. Das Bundeskartellamt würde vielmehr anhand des Einzelfalles entscheiden, welche Netzgebiete aufgrund ihrer strukturellen Merkmale besonders gut mit dem konkret untersuchten hochpreisigen Netzgebiet verglichen werden könnten. Dabei stellt die Netzlänge zwar einen bedeutenden Parameter dar; der Anlagenstruktur und dem verwendeten Brennstoff(mix) kommt jedoch gleichermaßen eine hohe Bedeutung zu.“

Unabhängig von der Höhe der Wärmepreise sieht die Landeskartellbehörde für Energie Verbesserungspotenzial insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Fernwärmepreise und der Nachvollziehbarkeit der Preisentwicklung für die Endkunden. Sie empfiehlt den Fernwärmeunternehmen für die Fälle, in denen die Versorgung auf Basis standardisierter Vertragsmuster erfolgt, eine verständliche Veröffentlichung der Fernwärmepreise im Internet. Eine verständliche und nachvollziehbare Erläuterung aller für Preisadjustierungen zur Anwendung gelangenden Grundlagen (z.B. Preisänderungsklauseln) im Internet hält die LKartBE in diesen Fällen ebenfalls für unverzichtbar. Ermöglicht werden sollte ein Endpreisvergleich mit anderen Wärmeträgern unter Berücksichtigung des gesamten Leistungsumfangs der Fernwärmebelieferung.

Die Landeskartellbehörde für Energie schließt sich der Forderung des Bundeskartellamtes nach einer Überarbeitung der AVBFernwärmeV an, welche eine dauerhafte Veröffentlichung der jeweils aktuellen Fernwärmepreise im Internet sowie eine Anpassung der zulässigen Höchstlaufzeit für Fernwärmelieferungsverträge an die Verhältnisse des jeweiligen Netzes umfassen sollte. Darüber hinaus erscheint eine grundlegende Überarbeitung der Verordnung notwendig, welche die berechtigten Interessen der Kunden mit denjenigen der Fernwärmeversorger in Ausgleich bringt. Neben der Überprüfung der zulässigen Vertragslaufzeiten erscheint u.a. eine Prüfung angezeigt, inwieweit ein Recht auf Leistungsanpassung nach Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen verankert werden kann. Mögliche verpflichtende Rechnungsangaben sowie ein einheitlicher Umgang mit Netzverlusten bei der Abrechnung erscheinen ebenfalls als erwägenswerte Aspekte einer entsprechenden Novelle.

Darüber hinaus sollten gesetzgeberische Maßnahmen erwogen werden, die eine behutsame Öffnung des Fernwärmesektors begünstigen, zugleich aber die dringend notwendige Investitionssicherheit für den Ausbau der Fernwärme gewährleisten.

Literaturverzeichnis

Bundeskartellamt (2012)

Sektoruntersuchung Fernwärme; Abschlussbericht gemäß § 32e GWB, August 2012
http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Fernwaerme%20-%20Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3; zuletzt abgerufen am 24.05.2016.

Danner/Theobald (2013)

Energierrecht, Kommentar, Band 2, IV B 5, AVBFernwärmeV, § 4, Rn. 2ff.

Hempel – Franke (2012)

Recht der Energie- und Wasserversorgung, Praktiker Kommentar, Band 2, AVB-FernwärmeV, § 4, Rn. 12ff..

Landeskartellbehörde Niedersachsen (2015)

Abschlussbericht der Landeskartellbehörde Niedersachsen zur Marktuntersuchung des „Fernwärmemarktes Niedersachsen“ zum Stichtag 31.12.2013, Juli 2015
<http://www.mw.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/fernwaermemarkt-niedersachsen--135704.html>; zuletzt abgerufen am 24.05.2016.

Statistisches Amt Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2014)

Energiebilanz und CO₂-Bilanzen für Schleswig-Holstein 2012, https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Sonderver%C3%B6ffentlichungen/Energiebilanz_Schleswig-Holstein/Energiebilanz_SH_2012.pdf; zuletzt abgerufen am 24.05.2016.

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Vorwort zur Befragung Schleswig-Holsteinischer Wärmelieferanten zur Situation des Fernwärmemarktes in Schleswig-Holstein

„Das Bundeskartellamt hat in den vergangenen Jahren eine bundesweite Sektoruntersuchung im Bereich der Fernwärmeversorgung durchgeführt und in einer Pressemitteilung vom 07.03.2013 angekündigt, dass es beabsichtigt, bei einer Reihe von Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Erlösen dem bestehenden Anfangsverdacht eines möglichen Preishöhenmissbrauchs nachzugehen. Dabei hat es aber auch darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Bedingungen, zum Beispiel der Erzeugungs- und Netzstruktur, verschieden hohe Erlöse und Preise rechtfertigen können und dies jeweilig im Einzelfall zu prüfen sei.

Auch die Landeskartellbehörden haben sich mit Beschwerden Dritter gegen Fernwärmeversorgungsunternehmen im Falle ihrer Zuständigkeit nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auseinandersetzen. In den der Landeskartellbehörde für Energie zuletzt vorgelegten Beschwerden wird dabei im Wesentlichen ein nach Ansicht der Kunden überhöhtes Preisniveau beklagt, dem sie aufgrund der Monopolstellung der Versorgungsunternehmen „aus-geliefert“ seien. Durchgeführte Preisrecherchen bei einer Auswahl schleswig-holsteinischer Versorgungsunternehmen in zurückliegenden Jahren ergaben eine sehr große Bandbreite der Wärmepreise.

Bei der Fernwärmeversorgung ist davon auszugehen, dass den angeschlossenen Kunden Auswahlmöglichkeiten bei der Wahl ihres Lieferanten nicht oder kaum zur Verfügung stehen. Haben sich die Kunden einmal für dieses Heizsystem entschieden, sind sie auf lange Zeit daran gebunden. Nicht selten ist es den Kunden darüber hinaus aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Anschluss- und Abnahmeverpflichtungen dauerhaft verwehrt, auf andere Möglichkeiten zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung auszuweichen bzw. diese Optionen stellen keine wirtschaftlichen Alternativen dar.

Die Landeskartellbehörde für Energie in Schleswig-Holstein ist im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, in der Abteilung 6 „Energie, Klima- und Ressourcenschutz“ im Referat 61 „Energiepolitik, Energierecht“ angesiedelt. Ihr ist die besondere Bedeutung und Effizienz, insbesondere auf Kraft-Wärme-Kopplung basierender bzw. auf der Grundlage regenerativer Energieträger durchgeführter Fernwärmeversorgung bewusst. Die Landesregierung setzt sich im Rahmen der Energiewende für eine schrittweise Umstellung auf mehr Fernwärme ein, weil nur so Energieeffizienz (Kraft-Wärme-Kopplung) und erneuerbare Energien großvolumig für den Wärmesektor nutzbar gemacht werden können.

Zugleich hat die Landeskartellbehörde für Energie im Rahmen der sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen für sie ergebenden Aufgabenstellung ihr besonderes Augenmerk auf Märkte zu richten, in denen kein oder jedenfalls kein

nennenswerter Wettbewerb vorhanden ist. Dies gilt umso mehr, wenn die Fernwärme zukünftig eine noch stärkere Bedeutung bei der Versorgung von Endverbrauchern mit Raumwärme und/ oder Warmwasser einnehmen soll.

Transparenz bei der Preisgestaltung, veröffentlichte Preise, verständliche und sachbezogene Preisanpassungsregelungen sowie faire Anschluss- und Benutzungsbestimmungen sind wichtige Signale für private Endverbraucher, stärken deren Vertrauen in angemessene Preise und bilden die Grundlage für die Akzeptanz dieser energetisch sinnvollen, von ihrer Struktur her jedoch eher monopolgeprägten Versorgungsform.

Von einer Untersuchung des Fernwärmesektors i.S. des § 32 e GWB auf der Grundlage formeller Auskunftsverfügungen möchte die Landeskartellbehörde zurzeit noch absehen.

Dennoch ist es für die Arbeit der Landeskartellbehörde im o.a. Zusammenhang erforderlich, sich einen Überblick über die Situation des schleswig-holsteinischen Fernwärmemarktes zu verschaffen. Da der Bereich der Fernwärmeversorgung sich im Allgemeinen zurzeit deutlich weniger transparent darstellt, als bspw. die Märkte für die Belieferung privater Endkunden mit Strom oder Gas, benötigt die Landeskartellbehörde dafür die Mitarbeit und entsprechende Auskünfte der Versorgungsunternehmen. Sie geht im oben ausgeführten Sinne davon aus, dass ihr diese Auskünfte im Rahmen einer – zunächst informellen – Umfrage von den angeschriebenen schleswig-holsteinischen Versorgungsunternehmen erteilt werden.

Das Ergebnis der Auswertung der Fernwärmeumfrage soll in einen gemeinsamen Dialog zwischen Landeskartellbehörde für Energie und Fernwärmeversorgern münden. Darüber hinaus sollen erforderlichenfalls auch bilaterale Gespräche mit einzelnen Unternehmen geführt werden.

VSHEW, BDEW Nord sowie VKU Nord wurde im Vorfeld die Möglichkeit eingeräumt, zum Entwurf des Umfragebogens Stellung zu nehmen und diesen Entwurf jeweils ein bis zwei ihrer Mitgliedsunternehmen zur Durchführung einer „Probebeantwortung“ zu überlassen. Daraus resultierende Änderungsvorschläge der Verbände wurden entgegengenommen und bei der Erstellung der Endfassung des Fragebogens in die Überlegungen einbezogen. Der AGFW hat ebenfalls Gelegenheit zur Übermittlung von Anmerkungen und zur Stellungnahme erhalten.

Wie bereits in Gesprächen mit den Verbänden der schleswig-holsteinischen Energiewirtschaft angekündigt, bittet die Landeskartellbehörde für Energie die angeschriebenen Versorgungsunternehmen, den folgenden, im Excel-Format erstellten Fragebogen zur „Situation des Fernwärmemarktes in Schleswig-Holstein“ auszufüllen und der Landeskartellbehörde für Energie entweder auf elektronischen Wege (Email-Adressen der Ansprechpartner sind unten angeführt) oder wahlweise mittels geeignetem Datenträger (CD-Rom, USB-Stick, etc.) auf dem Postwege zu kommen zu lassen. Ein gesicherter Übertragungsweg für die Übermittlung per E-Mail steht nicht zur Verfügung; die Übersendung der Daten per E-Mail ist Ihnen daher freigestellt.“

Anlage 2: Auszug aus dem Anschreiben zur Einleitung der Befragung Schleswig-Holsteinischer Wärmelieferanten zur Situation des Fernwärmemarktes in Schleswig-Holstein durch die Landeskartellbehörde für Energie

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeskartellbehörde für Energie leitet mit diesem Schreiben eine Befragung zur Situation des Fernwärmemarktes in Schleswig-Holstein ein. Ausführliche Erläuterungen zu den Hintergründen dieser Befragung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Vorwort.

Mit der Umfrage möchte sich die Landeskartellbehörde für Energie einen Überblick über die Situation des schleswig-holsteinischen Fernwärmemarktes verschaffen. Da der Bereich der Fernwärmeversorgung sich im Allgemeinen deutlich weniger transparent darstellt, als bspw. die Märkte für die Belieferung privater Endkunden mit Strom oder Gas, benötigt die Landeskartellbehörde für Energie dafür die Mitarbeit und entsprechende Auskünfte der Versorgungsunternehmen. Sie hat sich entschieden, diese Umfrage auf informeller Basis durchzuführen.

In der Vorbereitungsphase zur Befragung wurden mit dem VKU Nord, dem VSHEW und dem BDEW Norddeutschland einschlägige Fachverbände der Versorgungsunternehmen umfassend informiert und konsultiert. Der AGFW hat ebenfalls Gelegenheit zur Übermittlung von Anmerkungen und zur Stellungnahme erhalten. Die Stellungnahmen der Verbände wurden ausgewertet und mit deren Vertretern in einem persönlichen Gespräch vor Fertigstellung des endgültigen Fragebogens eingehend erörtert.

Ihre Kooperationsbereitschaft voraussetzend geht die Landeskartellbehörde Energie davon aus, dass die erbetenen Auskünfte im Rahmen dieses informellen Verfahrens erteilt werden und von der Durchführung eines formellen Verfahrens auf Grundlage des § 32e GWB abgesehen werden kann.

In diesen Tagen wird Ihrem Unternehmen mittels E-Mail der auszufüllende Fragebogen im Excel-Format zugehen.

Sollte Ihr Unternehmen 5 Mio. kWh Wärme und mehr absetzen oder 100 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten und mehr (einschließlich öffentliche Gebäude, Schwimmbäder pp.) versorgen, bitten wir Sie, den gesamten Fragebogen auszufüllen.

Wenn Ihr Unternehmen entweder weniger als 5 Mio. kWh Wärme im Jahr absetzt oder weniger als 100 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten versorgt, ist es ausreichend, die Tabellenblätter I. und Ia. des Fragebogens zu beantworten und die jeweils aktuellen Fernwärmepreise der nach AVBFernwärmeV versorgten Kunden zu übermitteln. Ein Ausfüllen des gesamten Fragebogens ist Ihnen aber selbstverständlich freigestellt.

Führt Ihr Unternehmen keine Fernwärmeversorgung i.S. der Definition gemäß Tabellenblatt XI., Ziffer 1. durch, teilen Sie uns dies bitte unter Angabe einer Begründung formlos auf schriftlichem Wege – gern auch per E-Mail – mit.

Die Ansprechpartner der Landeskartellbehörde für Energie, deren Durchwahl sowie E-Mail-Adressen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Vorwort zur Befragung. Dieses Vorwort wird auch noch einmal der o.a. E-Mail angefügt sein, mit der wir Ihnen den Fragebogen übersenden.

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Fragebogen, die erbetenen ergänzenden Unterlagen bzw. Ihre Antwort bis **Montag, den 31. März 2014** zurück.

Sie können die Excel-Datei und die sonstigen Unterlagen an eine der im Vorwort angegebenen E-Mail Adressen auf elektronischem Weg übermitteln (hierbei empfehlen wir, die Datei Passwort-geschützt zu versenden und uns das entsprechende Passwort telefonisch bzw. auf dem Postwege nachzureichen). Alternativ käme auch die Übersendung einer CD-ROM bzw. eines USB-Sticks auf dem Postwege oder deren persönliche Übergabe hier im Hause nach vorheriger telefonischer Absprache in Betracht. Ein gesicherter Übertragungsweg für die Übermittlung per E-Mail steht nicht zur Verfügung; die Übersendung der Daten per E-Mail ist Ihnen daher freigestellt.

Nach Abschluss der Auswertung aller eingegangenen Fragebögen werden wir die daraus gewonnenen Erkenntnisse in einem gemeinsamen Dialog zwischen Landeskartellbehörde für Energie und Fernwärmeversorgern erörtern.

Mit freundlichen Grüßen“